

Stenographisches Protokoll

über die

25. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 16. Februar 1898.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Interpellation der Abgeordneten Dr. Decko und Genossen an den Statthalter, wegen Einführung des Unterrichtes in slovenischer Sprache in den Volksschulen in Pleterowitz und Liboje.

Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn Friedrich Karl Rokitsansky, betreffend die durch das Prager Farbenverbot hervorgerufene Bewegung unter der deutschen Studentenschaft Oesterreichs und speciell Steiermarks. (Beilage Nr. 84 — Zuweisung an den Verfassungs-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abg. Lenko und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz. (Beilage Nr. 105 — Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Roginslagorca im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 123 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 110)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Zuweisung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Statutes, womit im Sinne des § 81 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, der öffentlichen Armenpflege der Landeshauptstadt Graz eine besondere Organisation gegeben werden soll (Beilage Nr. 112)

an den combinirten Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 30, betreffend die Abänderung des § 4 der Winzerordnung, Gesetz vom 2. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 26. (Beilage Nr. 101 — Annahme des vom Weincultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzesentwurfes.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 29, betreffend die obligate Besprikung der Weingärten gegen die Peronospora und Maßregeln gegen Schädlinge des Weinstockes überhaupt. (Beilage Nr. 102 — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg, Seite 100 bis 103. (Beilage Nr. 103 — Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über die Petition Nr. 133, des Josef Sababnik, um eine Studienunterstützung. (Annahme des Antrages des Weincultur-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, betreffend den Antrag der Abg. Stallner und Genossen auf Abänderung des § 7, al. 1, des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19. (Beilage Nr. 91 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetzesentwurfes.)

Antrag der Abg. Pösch, Mosdorfer und Genossen, betreffend die Einführung von Luxussteuern zu Gunsten des Landes-Armenfondes.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excell. Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abg. Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr v. Rokitsansky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind wieder Petitionen eingelaufen.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 339, des Anton Čeh, Schülers der Zeichenakademie, um Unterstützung behufs weiterer Ausbildung im Fache der Zeichenkunst und der Malerei. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kosina.)“

„Petition Nr. 340, des Gottlieb Moser, Grundbesitzer in Pichl, Bezirk Schladming, um eine Unterstützung aus Landesmitteln wegen Hochwasserschäden. (Ueberreicht durch Abg. Köberl.)“

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 337, des Gemeindeamtes und des Ortschulrathes in Sromle, um Einführung des Halbtagsunterrichtes an der zweiclassigen Volksschule in Sromle. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

„Petition Nr. 338, der Gemeinde St. Peter, im Bezirke Leoben, mit der Bitte, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß in Zukunft der vielfache, wiederholte, somit kostspielige Wechsel der Lehrbücher an den Volksschulen hintangehalten werde. (Ueberreicht durch Abg. Thunhart.)“

Dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 341, der Lehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, um Gleichstellung mit den Lehrern bei einer eventuellen Gewährung einer Gehaltszulage für die letzteren. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Portugall.)“

Dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 336, des Bezirkes und sämtlicher Gemeinden des Gerichtsbezirkes Weiz:

a) um Abänderung des Erlasses vom 11. October 1897, Z. 34.307, in dem Sinne, daß nicht die Naturalverpflegungsstationen-Inspectoren mit der Inspection der Armenpflege in den Gemeinden betraut werden,

b) um Beauftragung des Landes-Ausschusses zur Erwirkung der Aufhebung der Verordnung des hohen k. k. Justizministeriums vom 5. Mai 1897, N. G. Bl. Nr. 112. (Ueberreicht durch Abg. Mosdorfer.)“

Nachdem keine Einwendung erhoben wird, erscheinen diese Petitionen den von mir in Vorschlag gebrachten Ausschüssen zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 19. Sitzung der II. Session der VIII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 8. Februar 1898;

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens für im Herzogthume Steiermark bestehende Curorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dgl.) festgesetzt werden (Beilage Nr. 111);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Statutes, womit im Sinne des § 81 des Gesetzes vom 27. August 1896, L. G. Bl. Nr. 63, der öffentlichen Armenpflege der Landeshauptstadt Graz eine besondere Organisation gegeben werden soll (Beilage Nr. 112);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Lauply im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 % im Jahre 1898 (Beilage Nr. 114);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Bärndorf im Gerichtsbezirke Kottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % im Jahre 1898 (Beilage Nr. 115);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Alttrdnung im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 123 % im Jahre 1898 (Beilage Nr. 116);

das Verzeichniß Nr. 29 mit Bericht und Anträgen des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 322, 323 und 261.

Es wurde mir vom Herrn Abg. Dr. Dečko eine Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter überreicht und, nachdem dieselbe in slovenischer Sprache verfaßt ist, bitte ich den Herrn Abgeordneten, dieselbe selbst zur Verlesung zu bringen. (Abg. Mosdorfer: „Das ist eine Gemeinheit!“)

Abg. Dr. Dečko (L. G. Cilli) verliest die Interpellation in slovenischer Sprache. (Die Abgeordneten der beiden deutschen Parteien verlassen während der Verlesung den Landtagsaal.)

Landeshauptmann: Ich habe diese Interpellation durch einen beeideten Dolmetsch übersetzen lassen und er suche den Herrn Schriftführer, dieselbe nun in deutscher Sprache zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Dehne** (liest):
 „Interpellation
 des Abg. Dr. Johann Dečka und Genossen an
 Seine Excellenz Herrn Olivier Marquis Bacquhem,
 k. k. Statthalter für Steiermark.“

Die Gemeinde Pletrowitsch bei Cilli hat zu Folge
 Beschlusses der Ausschussführung vom 25. Mai 1896
 an den steierm. Landeschulrath die Bitte gerichtet,
 es möge an den Schulen in Pletrowitsch und Liboje
 im Sinne der bestehenden Gesetze, insbesondere aber
 Art. 19 des Gesetzes vom 21. December 1867,
 N.-G.-Bl. Nr. 142, die slovenische Sprache als aus-
 schließliche Unterrichtssprache eingeführt und der Unter-
 richt der deutschen Sprache als nichtobligator Lehr-
 gegenstand angeordnet werden.

Dieses Gesuch hat die Gemeinde Pletrowitsch am
 27. Mai 1896 abgesandt, so daß es sicherlich schon am
 28. Mai 1896 dem Landeschulrath zugekommen ist,
 von wo aber noch bis heute keine Erledigung er-
 folgt ist.

Da die Frage betreffs der Unterrichtssprache an
 slovenischen Schulen schon in sehr vielen Fällen auf
 gesetzlicher Grundlage gelöst wurde, ist es unerklär-
 lich, wie für die Erledigung dieser gesetzlichen Forde-
 rung eine solche dauernde Ueberlegung nöthig wäre,
 und da die slovenische Bevölkerung der Gemeinde
 Pletrowitsch in der Verfassung das verbürgte Recht
 besitzt, daß schließlich an den Schulen in Pletrowitsch
 und Liboje die Unterrichtssprache auf gesetzlicher
 Grundlage angeordnet werde, erlauben wir Gefertigte
 uns, an Seine Excellenz den Herrn k. k. Statthalter als
 Vorsitzenden des Landeschulrathes die Anfrage zu
 stellen:

1. Was für ein Hindernis waltet ob, daß das
 Gesuch der Gemeinde Pletrowitsch um Anordnung
 der Unterrichtssprache an den Schulen in Pletrowitsch
 und Liboje, vorgelegt schon im Monate Mai 1896,
 noch bis heute nicht erledigt werden konnte?

2. Ist Seine Excellenz gewillt, untersuchen zu
 lassen, wo diese Angelegenheit stecken geblieben ist,
 und das Nöthige zu veranlassen, daß eine Erledigung
 in kurzer Zeit erfolgt?

Graz, am 11. Februar 1898.

Dr. Johann Dečka.
 M. Lendovšek.
 Dr. J. Surtela.
 Dr. Bošnjak.
 Dr. Jos. Sernec.

Dr. Hofina.
 Zičkar.
 Robič.
 Stefan Polanc,
 beideter Dolmetsch der sloven. Sprache“.

(Die Abgeordneten der deutschen Parteien erscheinen
 wieder im Landtagsaale.)

Landeshauptmann: Ich werde die Ehre haben,
 diese Interpellation und deren Uebersetzung an Seine
 Excellenz den Herrn Statthalter zu leiten.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die
 Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn Friedrich
 Karl v. Rokitsansky, betreffend die durch das Prager
 Farbenverbot hervorgerufene Bewegung unter der deutschen
 Studentenschaft Oesterreichs und speciell Steiermarks.

(Beilage Nr. 84.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Abg. Freih. von
 Rokitsansky das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Freiherr v. **Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz):
 Hoher Landtag! Mein Antrag, den ich heute zu begründen
 die Ehre habe, lautet (liest):

„Ein hoher Landtag wolle beschließen:
 Der Landtag des Herzogthumes Steiermark be-
 dauert aufs Tiefste, daß der Vergewaltigung deutschen
 Volksthum in Oesterreich seitens der Regierung
 Vorschub geleistet wird, daß altverbriefte Rechte
 deutscher Studentenschaft aufs Gröblichste verletzt
 und mißachtet wurden und diese Studentenschaft da-
 her gezwungen wurde, zur Selbsthilfe zu schreiten.“

Der Landtag des Herzogthumes Steiermark er-
 wartet im Interesse der endlichen Wiederkehr des für
 die so überaus dringenden wirthschaftlichen Reformen
 nothwendigen Völkerfriedens in Oesterreich, im In-
 teresse der ungestörten Pflege deutscher Wissenschaft,
 aber auch zur Sühne begangenen Unrechtes am
 deutschen Volks- und Studententhume, daß die Re-
 gierung unverzüglich an die Zurücknahme des Farben-
 verbotes schreite und deutschem Volke gebe, was
 deutschen Volkes ist.“

Bevor ich in die Begründung dieses meines Antrages
 eingehe, möchte ich mir vor allem Anderen die Bemerkung
 erlauben, auf daß es nicht den Anschein hätte, als wenn
 ich mit meinem Antrage einem anderen Antrage nachge-
 hinkt wäre, daß ich diesen Antrag, betreffend das Farben-
 verbot, die Ehre hatte, als den ersten Antrag in dieser
 Angelegenheit dem hohen Hause zu unterbreiten, beziehungs-
 weise Sr. Excellenz zu unterbreiten.

Der Gegenstand selbst könnte als sehr verlockend er-
 scheinen, ein weites Gebiet zu beschreiten und unter der
 Anführung aller möglichen Umstände und Thatfachen, sich
 zu verbreiten über das deutsche Studententhum, über
 deutsche Ehre und deutsche Sitte.

Meine Herren, ich will diesen Verlockungen wider-
 stehen, und mich bei der Sache halten und so viel als

möglich selbst sachlich sein. Meine Herren, durch das Farbenverbot, welches durch die böhmische Statthalterei in Prag erlassen wurde, ist nicht nur das deutsche Volksthum in einem seiner Hauptbestandtheile, nämlich in der deutschen Studentenschaft, welche unsere Hoffnung und unsere Zukunft bildet, auf das Tiefste verletzt worden, sondern, wie schon ein Herr Vorredner und Begründer eines ähnlichen Antrages, der Herr Abg. Fürst ausgeführt hat, es wurde dem deutschen Volksthum, dem deutschen Volke dadurch ein ganz besonderer Schlag versetzt, daß man diesem Volke angesichts der chauvinistischen, nicht genug zu verurtheilenden Ausschreitungen des tschechischen Volkes und eines tschechischen Pöbels sozusagen verboten hat, seine nationale Gesinnung und seine nationale Stellung zum Ausdrucke zu bringen. (Rufe: „Bravo! Bravo!“) Meine Herren, es ist ein unveräußerliches Recht und ich glaube, daß dieses Recht nicht nur ein innewohnendes, sondern ein durch die Gesetze gewährleistetes ist, sein National- und Volksthum frei und frank zu bekennen. (Rufe: „Wacker!“) Leider ist es die Schuld der Deutschen gewesen, die bis jetzt immer, weil sie bewußt waren, daß ihre historische Stellung in Oesterreich, daß Oesterreich auf ihren Schultern als österreichischer Staat ruht und einzig und allein sie im Stande sind, dieses Staatsgebilde aufrecht zu erhalten, in Nachgiebigkeit und in Regierungsfreundlichkeit gearbeitet haben, daß es so weit gekommen ist! Diese Zeiten sind vorüber.

Diese Zeiten sind vorüber, wo nur immer mit Worten hinausgerufen wurde in die Länder von der Wahrung des deutschen Besitzstandes.

Wir sind dies jetzt satt und die Gegner haben uns gelehrt, diese Worte weiter zu benützen und in Thaten umzusetzen. Wir sind es jetzt satt, immer zu sprechen von der Wahrung des deutschen Besitzstandes, wir werden nun zeigen, daß die Deutschen den alten Trieb nicht verlernt haben ihrer Uvorderen, welche hinauszogen ins Römerreich, wir werden zeigen, daß wir die Kraft besitzen, auch in anderssprachigen Landestheilen unseres Oesterreichs vorzudringen und dort dem deutschen Volke die Achtung zu verschaffen, die ihm gebührt. („Bravo! Bravo!“)

Meine Herren, es ist schwer, bei Begründung meines heutigen Antrages als Deutscher jenes ruhige Blut zu bewahren, welches man bewahren muß und soll, es ist schwer, dieses ruhige Blut zu bewahren in Anbetracht des Umstandes, daß gerade gestern es war, wo die neue Botenschaft slovenischer Lücke und Vergewaltigung uns zu Ohren gekommen ist, wo nämlich die deutsche Ferial-Studentenverbindung „Carniola“ in Laibach, sozusagen unter den Knütteln der Windischen und Slovenen verblutet ist. (Rufe: „Bravo! Bravo!“)

Meine Herren, dem muß entgegengearbeitet werden, und ich kann an die hohe Regierung in diesem Falle meinerseits wenigstens, und ich glaube, daß ich mich in Uebereinstimmung mit vielen deutschvölklichen und deutschen Abgeordneten dieses hohen Hauses befinde; ich kann der Regierung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie durch die Erlassung des Farbenverbotes sozusagen das Provokace seitens der Slovenen provocirt und genehmigt hat (Rufe: „Sehr richtig!“), es ist diesen Volkstämmen in Oesterreich geradezu zum Bewußtsein gekommen, sie haben sich sozusagen durch den Erlaß der Regierung auf einem rechtlichen Boden befunden, indem sie eben jetzt jede Kundgebung, und sei es noch die bescheidenste, eines nationalen Fühlens und Denkens seitens der Deutschen schon als Provocation ansehen, und glaube ich berechtigt zu sein, dies zurückzuweisen.

Meine Herren! Was das Farbenverbot gegenüber der Studentenschaft selbst anbelangt, so glaube ich, wenn wir bedenken, daß jeder Staat und jedes Volk, wenn ich so sagen kann, in seinen Sitten und Gebräuchen gewöhnlich die heiligsten und theuersten Ueberlieferungen seines Volksthumes und seiner Geschichte aufweist, daß es ein arger Mißgriff war, dieser alten Sitte und diesem alten Brauche der deutschen Studentenschaft, nämlich Farben zu tragen und sich dadurch als Couleurstudent zu bekennen, entgegenzutreten und diesen Angriff zu wagen.

Meine Herren! Ich spreche selbst — verzeihen Sie mir, wenn ich es sage — ich spreche als alter deutscher Couleurstudent, und muß Ihnen da sagen, daß ich von dem Wesen des conservativen Studententhums einen ganz anderen Begriff habe, als er sich leider sowohl bei der Regierung in Oesterreich, als auch bei den obersten Volksschichten herausgebildet hat und vorhanden ist. Die Studenten in Oesterreich werden immer betrachtet als etwas Revolutionäres und gegen die Regierung Gerichtetes. Ich kann nur bedauern, daß das conservative Studententhum in Oesterreich nicht so entwickelt ist, wie in Deutschland. Meine Herren! Das conservative Studententhum, das wehrhafte Studentsein auf der Universität, gibt dem Manne die Richtung für das ganze Leben, und ich glaube, wir hätten solche Männer in Oesterreich nöthig, die ein gerades Rückgrat besitzen, wenn sie in das Leben und in den Kampf hinausträten für ihr Volksthum und auch jederzeit ihren Mann stellen und, wenn es gilt, selbst ihr Lebensblut dafür hergeben (Rufe: „Bravo! Wacker!“)

Aus diesem Grunde erblicke ich in dem conservativen Studenten nicht einen verschwindenden Theil des Volksthumes, sondern auch einen integrirenden Theil des Volksthumes. Ich sehe in ihm einen Menschen aus dem Gesellschaftskreise, der berufen ist, unsere Hoffnung zu erfüllen,

in Zukunft für unser theures Volk in Oesterreich einzutreten. Wenn man nun dieser Studentenschaft einer slavischen Minderheit zuliebe ihr jeweiliges und ihr altes Recht, welches ihnen nach dem Gesetze gewährt ist, einfach wegnimmt, um den chauvinistischen Forderungen der Slaven Genüge zu leisten, wohin werden wir dann kommen? Da könnte der Tag kommen, wo uns im steiermärkischen Landtage verboten wird, deutsch zu sprechen, um nicht die slavische Minorität zu reizen. (Rufe: „Sehr richtig!“) Aus diesem Grunde habe ich meinen Antrag gestellt. Ich überlasse ihn mit besonderer Genugthuung — und ich werde mir erlauben, den Antrag zu stellen — dem Verfassungs-Ausschusse, weil ich durchdrungen bin, daß auch im Verfassungs-Ausschusse — es möge der Herr Obmann des Verfassungs-Ausschusses dies als eine Abzahlung für einen seinerzeitigen Angriff ansehen — jene deutschen Männer sitzen, welche nicht zugeben, daß sowohl mein Antrag, als auch der Antrag des Abg. Fürst von der Tagesordnung verschwinde. Eines aber möchte ich Ihnen sagen und das möchte ich laut hinausrufen, und da bin ich gewiß, daß nicht Hunderte, sondern Tausende und Hunderttausende und Millionen hinter mir stehen, wir Deutsche, ich wiederhole es noch einmal, sind es satt, jederzeit den Sündenbock und das Versuchsobject abzugeben für alle möglichen Regierungen in Oesterreich (Rufe: „Sehr richtig!“) wir sind es satt, daß wir immer es sein sollen, die immer das Bad ausgießen müssen, daß wir Jene sind, auf welche sich die Ungunst und das Mißbehagen gewisser Kreise entladet. Wir Deutsche sind fest entschlossen, überzugehen zum Angriffe und entschlossen zu stehen und zu fallen für unser gutes Recht, und sind wir unter gar keinen Umständen entschlossen, sei es mit dieser oder jener Regierung, in Unterhandlungen zu treten, wenn unsere Forderungen nicht erfüllt werden. Das will ich festhalten, und noch Eines wollte ich sagen, das deutsche Volk ist ein Culturvolk, es ist das erste, schönste und edelste Volk unseres Landes Oesterreich, ja ich möchte sagen, das erste Volk des Welttheiles.

Ich muß aber dabei Folgendes bemerken. Dieses Volk betrachtet zwei Gegenstände als ein unveräußerliches Gut, das ist die politische Freiheit und Unabhängigkeit und das eigene Volksthum. Wenn es gilt, diese Güter zu vertheidigen, dann werden Sie überzeugt sein, daß wir Deutsche nicht nur verstehen werden, schöne Reden zu halten, sondern auch entschlossen sein werden, wenn es gilt, das Höchste, das Leben daranzusetzen, um diese Güter zu bewahren und zu erhalten gegen jedweden Eingriff, mag er kommen von welcher Seite immer. (Lebhafte Heilrufe!) Und somit gestatten Sie, diesen Antrag dem hohen Hause mit der Bitte vorzulegen, es

möchte dieser Antrag zur weiteren Behandlung dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen werden. (Lebhafte Beifall!)

Landeshauptmann: Ich habe die Frage zu stellen, welche von den Herren Abgeordneten den Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Rokitsansky unterstützen wollen, da derselbe von ihm allein eingebracht wurde.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Statthalter Marquis Sacquehem: Ich habe mich bei der Begründung eines analogen Antrages nicht zum Worte gemeldet, obwohl auch in den kurzen Ausführungen des ersten Herrn Antragstellers ein Vorwurf gegen die Regierung enthalten war, dem ich die Berechtigung absprechen muß.

Ich habe nicht die Absicht, auf diesen Vorwurf, den der erste Herr Antragsteller gegen die Regierung erhoben hat, näher einzugehen, weil ich mich dazu nicht für berufen erachte; die Sache liegt außerhalb meines Wirkungskreises.

Ich bedauere dies, weil es mir nicht schwer fallen würde, den Vorwurf des ersten Herrn Antragstellers schon durch einen einfachen Hinweis auf chronologische Daten zu entkräften.

Ich habe mich aber damals nicht zum Worte gemeldet, weil ich die Ausführungen des zweiten Herrn Antragstellers abwarten wollte und nach den Erfahrungen in dieser Session mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gewärtigen konnte, daß mir diese Ausführungen eine dringendere Veranlassung geben würden, das Wort zu ergreifen. Ich habe mich aber nur zum Worte gemeldet, um Angriffen, die gegen die Regierung gerichtet waren, entschieden entgegenzutreten und nicht auf die Sache weiter einzugehen. Ich fühle mich nämlich als Vertreter der Regierung im hohen steiermärkischen Landtage nicht für berufen, auf die meritorische Besprechung einer Maßnahme einzugehen, welche von einer außerhalb des Landes befindlichen Polizeibehörde mit der Geltung für außerhalb des Landes befindliche Vereine getroffen wurde. Es ist diese Maßregel an zuständiger Stelle, wie den Herren bekannt ist, ausführlich erörtert worden und es sind dort von Seite der Regierung jene Erwägungen dargelegt worden, welche sie bestimmten, unter voller Anerkennung des statutarischen Rechtes, bezüglich der Ausübung desselben eine zeitweilige vorübergehende und, wie betont wurde, allgemein verbindliche, für alle Vereine, Corporationen, überhaupt für Jedermann verbindliche Maßregel zu ergreifen. Wenn daher der Herr Antragsteller heute behauptet hat, daß in dieser Verfügung ein Zurückweichen der Regierung gegenüber den Ausschreitungen erblickt werden müßte, so kann ich nur auf die nicht gewöhn-

lichen Machtmittel verweisen, welche an mehreren auf einander folgenden Tagen entfaltet wurden, um die Ausübung dieser statutarischen Rechte zu sichern.

Seither sind aber jene Erklärungen bekannt geworden, die Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident in einer Unterredung mit den Herren Rectoren der Hochschulen abzugeben in der Lage war.

Ich glaube, daß diese Erklärungen der Regierung und andererseits die seither getroffenen Maßregeln bezüglich der Verschiebung des Semesterschlusses, einerseits durchaus geeignet sind, der staatlichen Autorität auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung Geltung zu verschaffen, das Ansehen der akademischen Behörden zu wahren, aber gewiß kein Zeichen sind einer mißgünstigen Gesinnung gegenüber den Hochschulen oder eines Mangels an Wohlwollen gegenüber den Studirenden. (Abg. Stallner: „Gegenüber den Deutschen wohl.“)

(Der Antrag wird dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages der Abg. Lenko und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

(Beilage Nr. 105.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Lenko (Stadtgemeinde Windischgraz): Hoher Landtag! Der Antrag, den ich heute zu begründen die Ehre habe, lautet folgendermaßen (liest): „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bauordnung für das Herzogthum Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz, vom 9. Februar 1857, L.-G.-Bl. Nr. 5, einer eingehenden Revision, respective Umgestaltung zu unterziehen und zu diesem Behufe noch im Laufe des heurigen Jahres eine Enquête bestehend aus technisch und praktisch gebildeten Fachmännern und Sachverständigen, welche den verschiedenen Landestheilen entnommen sind, einzuberufen und hierüber in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen.“

Unsere Bauordnung, dem Jahre 1857 entstammend, entspricht der Jetztzeit durchaus nicht mehr und muß durch eine auf der Höhe der modernen Technik und Hygiene gehaltene ersetzt werden.

Es wird wohl kaum nötig sein bei der Begründung meines Antrages weitläufige Argumente ins Treffen zu führen und mich in die kleinsten Details einzulassen.

Ein offener Blick auf die neuesten technischen Erfahrungen, sodann Einsichtnahme in das Gesetz, und es wird Jedem einleuchten, daß die neuere Technik und das bestehende Baugesetz nicht mehr Hand in Hand gehen können.

Die Anforderungen, die die Gesellschaft an Wohnungen und andere Baulichkeiten stellt, haben sich seit dem Bestande des jetzigen Gesetzes derart geändert, daß dasselbe nicht mehr ausreicht. In dieser Hinsicht stehen den jetzigen Bauorganen so bedeutende technische Erfahrungen zur Verfügung, daß die Berücksichtigung derselben eine Umgehung des bestehenden Gesetzes zur Folge haben muß.

Die Industrie, die in den letzten Jahren einen besonderen Aufschwung genommen, verlangt ein der Neuzeit Rechnung tragendes Baugesetz, denn das bestehende muß bei Neuanlage von Werkstätten zc. umgangen werden. Unterziehen wir die Praxis bei Handhabung der Bauordnung am Lande einer genauen Beachtung und wir werden finden, daß das Gesetz mit unglaublicher Gleichgültigkeit umgangen wird, denn im natürlichen Verhältnisse der Gemeinde ist es ja gelegen, bei Ausführung von Neubauten weder den sanitären Bedürfnissen, weniger aber noch dem Schönheitsfinne Rechnung zu tragen.

Wer die Verhältnisse im Lande kennt, der weiß es genau, daß in den meisten Fällen die Gleichgültigkeit der Gemeinden, vereint mit der Gedankenlosigkeit des Besitzers, Objecte zur Ausführung bringen, die dem Baugewerbe durchaus nicht zur Ehre gereichen, andererseits aber noch zu Alledem für die Gesundheit und für das Leben, sowohl der Menschen, als auch der Thiere, von großem Nachtheile sind; und dies Alles nur darum, weil das Gesetz, die Bauordnung so mangelhaft ist.

Ich möchte nebstbei erwähnen, daß es auch in kleinen Städten und Märkten um die Handhabung der Bauordnung nicht viel besser aussieht; Jeder hat dort sein eigenes Baugesetz und kümmert sich um das allgemeine Baugesetz gar nicht.

In weitere Erörterungen glaube ich mich nicht weiter einlassen zu sollen. Ich betone nur noch, daß die Revision, eigentlich die Neuschaffung der Bauordnung, ohne Aufschub vorgenommen werden soll.

In meritorischer Hinsicht ersuche ich diesen meinen Antrag dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zuzuweisen, welcher ihn der ehesten Erledigung zuführen möge.

Landeshauptmann: Da der Antrag, wie aus der Beilage Nr 105 zu ersehen ist, bei seiner Einbringung bereits hinreichend unterstügt war, habe ich heute nur mehr über die Zuweisungsfrage die Entscheidung des hohen Hauses einzuholen.

(Der Antrag auf Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Roginskagorca im Gerichtsbezirke Sanct Marein bei Erlachstein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindevmlage von 123 Percent im Jahre 1898.

(Beilage Nr. 110.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Für die heutige Sitzung wurde aufgelegt:

der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Statutes, womit im Sinne des § 81 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63, der öffentlichen Armenpflege der Landeshauptstadt Graz eine besondere Organisation gegeben werden soll.

(Beilage Nr. 112.)

Zu dieser heute aufgelegten Vorlage hat sich zum Worte gemeldet Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Doctor **Reicher**.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Mit Rücksicht darauf, daß die Zeit, welche dem hohen Landtage zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung steht, weit vorgeschritten ist, möchte ich die dringliche Behandlung dieser Vorlage beantragen und ich ersuche daher das hohe Haus, die Dringlichkeit dieser Vorlage zu beschließen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Dr. **Reicher** gründet sich auf die Bestimmung des § 22, Absatz 3, der Geschäftsordnung, und es ist vollständig zulässig, wenn die dringliche Behandlung beschlossen wird, diese Vorlage heute schon zur ersten Lesung zu bringen.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den combinirten Finanz- und Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Reitter** und **Genossen**, Beilage Nr. 30, betreffend die Abänderung des § 4 der Winzerordnung, Gesetz vom 2. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 26.

(Beilage Nr. 101.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses **Reitter** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Jahre 1886 wurde nach vorausgegangener längerer Berathung das Gesetz vom Jahre 1863 betreffs der Winzerordnung geändert und ist in diesem revidirten Gesetzentwurf vom Jahre 1886 auch die Kündigungs- und Wanderzeit einer Aenderung unterworfen worden.

Das Gesetz vom Jahre 1886 besteht nunmehr seit elf Jahren und es hat sich gezeigt, daß einzelne Punkte der Winzerordnung sich den Verhältnissen nicht mehr anpassen. Das ist hauptsächlich bei dem § 4 der Winzerordnung, betreffend die Kündigungs- und Wanderzeit, der Fall. Man ist im Jahre 1896 von der Ansicht ausgegangen, daß das Hauptgewicht gelegt werden möge auf die Einführung der Wanderzeit im Februar deshalb, weil der gekündigte Winzer dem Besitzer einen Schaden an der Ernte zufügen könnte, und andererseits deshalb, weil im Februar die Wege zum Wandern besser werden. Man hat dies weiter damit motivirt, daß das Winzerjahr mit 1. Februar beginnen möge, weil der Abschluß der Weingarten-Arbeiten nach der Weinlese falle und die Zeit zum Beginne der Weingartenarbeiten erst mit 1. Februar anfängt. Diesen beiden Anschauungen muß ich entgentreten, weil nach den bedeutend geänderten Verhältnissen im Weinbaue es einen Stillstand in der Bearbeitung der Weingärten gar nicht gibt, sondern daß für die Weingärten, wenn die Weinlese vorüber ist, eine ganze Reihe sehr wichtiger Arbeiten beginnt und daß diese wichtigen Arbeiten, die für das Ergebnis des nächsten Jahres von großer Bedeutung sind, nicht von dem gekündigten, sondern von dem neuen Winzer vorgenommen werden sollen. Es ist dies auch in der Praxis gar nicht durchgeführt worden, sondern das Wandern, wie ich mich in verschiedenen Landestheilen überzeugt habe, erfolgt fast ausnahmslos nach dem Gesetze vom Jahre 1863, nämlich mit 1. November. Es ist daher viel richtiger, der Durchführung eines Gesetzes-Paragraphen die Achtung zu verschaffen, daß man das Gesetz dahin abändert und den Verhältnissen anpaßt und die Wanderzeit so einführt, wie dieselbe vor der Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1886

war und thatsächlich geübt wird, also mit 1. November und die Kündigungszeit mit 15. August.

Im Gesetze vom Jahre 1863 war die Kündigungszeit vom 1. bis zum 26. Juli, das war allerdings etwas verfehlt, weil diese Kündigungsfrist $4\frac{1}{2}$ Monate vor der Wanderzeit gefallen ist.

Der Weincultur-Ausschuß hat sich deshalb erlaubt, im vorliegenden Gesetzentwurfe diese Kündigungszeit zu verkürzen und dieselbe vom 15. August bis Ende August vorzuschlagen.

Ich erlaube mir nunmehr Namens des Weincultur-Ausschusses nachstehenden Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen. Der Gesetzentwurf lautet (liest):

„Gesetz
vom 189
womit der § 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1886,
die Winzerordnung in Steiermark betreffend, abge-
ändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1886, L. G.-Bl. Nr. 26, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Winzerordnung, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Zukunft zu lauten:

§ 4. Die Aufnahme der Winzer geschieht in der Regel auf ein Jahr, welches mit 1. November (Allerheiligen) beginnt und Winzerjahr heißt.

Zur beiderseitigen Aufkündigung des Winzervertrages ist die Zeit vom 15. August bis Ende August und zum Wandern die Zeit vom 1. November bis 11. November (Martini) bestimmt.

Erfolgt in der festgesetzten Zeit von keiner Seite eine Aufkündigung, so ist das Dienstverhältnis stillschweigend auf ein weiteres Jahr als erneuert anzusehen.

Artikel II.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. (Nach einer Pause): Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung. Ich glaube mit der Abstimmung so vorgehen zu können, wie sie gestern bei einem kurzen Gesetzentwurfe, der in Verhandlung stand, mit Zustimmung des hohen Hauses vorgenommen wurde, nämlich sofort über Artikel I und II und Titel und Eingang des Gesetzes unter Einem die Abstimmung einzuleiten.

(Artikel I und II, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte en bloc angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 29, betreffend die obligate Bespizung der Weingärten gegen die Peronospora und Maßregeln gegen Schädlinge des Weinstockes überhaupt.

(Beilage Nr. 102.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Abg. **Reitter** (von der Tribüne): Hohes Haus! Durch die Ausdehnung des Weltverkehrs wurden nicht nur Vortheile durch die Erforschung unbekannter Länder und die Erweiterung des Absatzgebietes hervorgerufen, sondern es hat dies auch speciell für Europa schwere Nachtheile mit sich gebracht.

Ich will nicht sprechen über die massenhafte Einfuhr amerikanischen Getreides und die erst in letzterer Zeit zu Tage getretene Concurrnz mit dem amerikanischen Obstbaue, sondern es sind mit diesem Weltverkehre eine Menge bisher unbekannter Schädlinge nach Europa eingeführt worden, die früher bei uns gar nicht bekannt waren und nicht selten den Wein- und Obstbauer, insbesondere den Weinbauer um die Erfolge seiner Mühe und seines Fleißes bringen. Wenn schon der Einzelne ein Interesse an der Vertilgung dieser Schädlinge hat, so ist es um so mehr Pflicht der gesetzgebenden Körperschaft, Verordnungen herauszugeben, die ein gemeinschaftliches Vorgehen gegen diese Plagen zu Folge haben. Ich hätte sehr gerne gesehen, wenn im Laufe dieser Session die obligatorische Bespizung gegen die Peronospora Gesetz geworden wäre.

Allein ich habe mich während der Verhandlungen des Weincultur-Ausschusses überzeugt, daß diese Maßregel in so innigem Zusammenhange mit dem Kampfe gegen eine Reihe von anderen Schädlingen steht, daß ich also gerne bereit war, meine Anschauung darüber etwas zu modificiren, respective etwas zurückzustellen.

Wir haben in den letzten Tagen erst einen ähnlichen Antrag im hohen Hause eingebracht, welcher Maßregeln gegen die Schildlaus verlangt und so finden Sie im Wein- und Obstbaue Jahr für Jahr neu auftretende Schädlinge, welche von der Allgemeinheit bekämpft werden sollen. Nachdem es ja möglich ist, daß bei den Berathungen über diesen Gesetzentwurf eine Revision des Gesetzes vom Jahre 1868, das nur die Bekämpfung der Schädlinge des Obstbaues und der Feldfrüchte zur Folge hat, und nachdem

es weiter möglich ist, daß die in Ungarn so verheerend auftretende Mäuseplage nach Steiermark kommt, ja in einzelnen Landstrichen auch hier schon vorhanden ist, so erlaube ich mir den Antrag des Weincultur-Ausschusses, der dahin geht, daß behufs Berathung eines Gesetzentwurfes eine Enquête einberufen werde, zur Annahme zu empfehlen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs Berathung eines Gesetzentwurfes, betreffend Maßnahmen gegen alle Schädlinge des Wein- und Obstbaues, ob selbe dem Thier- oder Pflanzenreiche angehören, eine Enquête einzuberufen und in der nächsten Session einen derartigen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg,

Seite 100—103.

(Beilage Nr. 103.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Stallner und ersuche ich denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Abg. **Stallner** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses ist zu entnehmen, daß auch im Vorjahre die Erfolge an der Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg, sowohl in Bezug auf die Lehrthätigkeit, als auch in wirtschaftlicher Beziehung recht günstige waren.

Von den 41 Zöglingen — darunter 20 Stipendisten — haben alle, welche nach Absolvierung des dritten Jahrganges die Anstalt verließen, befriedigende Lernerfolge nachgewiesen. Der Landes-Ausschuß hat in Entsprechung des ihm vom hohen Landtage in der letzten Session ertheilten Auftrages Sorge getragen, daß die Stipendisten der Anstalt durch in rechtswirksamer Form ausgestellte Reversse dazu verpflichtet werden, nach Absolvierung der Schule eine entsprechende Zahl von Jahren ihre fachliche Kraft innerhalb des Landes zu verwerthen.

Durch die Abhaltung von Winger- und Hospitantencursen wurden auch im Vorjahre recht erfreuliche Resultate erzielt. Der Weinertrag aus dem Versuchsweingarten der Anstalt war ausgezeichnet, sowohl was die Qualität als

auch was die Quantität betrifft. Sowohl bei der Obst- als auch bei der Feld- und Viehwirthschaft war der Erfolg ein entsprechender.

Der Weincultur-Ausschuß beehrt sich deshalb folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Obst- und Weinbauerschule in Marburg wird zur recht befriedigenden Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses über die Petition Nr. 133, des Josef Zabavnik, um eine Studienunterstützung.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Rosina, und ersuche ich denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Abg. Dr. **Rosina** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten Namens des Weincultur-Ausschusses über die Petition Nr. 133, des Josef Zabavnik um eine Studienunterstützung. Die Petition ist belegt mit sehr günstigen Documenten; es wurde deshalb im Weincultur-Ausschusse, mit Rücksicht darauf, als dem Landes-Ausschusse ein Fond zur Verfügung steht, aus welchem derartigen Ansuchen stattgegeben werden kann, der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Josef Zabavnik zum Besuche des II. Jahrganges der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg auf Grund vorher gepflogener Erhebungen über die Würdigkeit des Petenten eine Unterstützung von 150 fl. zu gewähren.“

Ich empfehle diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, betreffend den Antrag der Abgeordneten Stallner und Genossen auf Abänderung des § 7, al. 1, des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-B. Nr. 19.**

(Beilage Nr. 91.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Freiherr v. Stöckl, und ersuche ich denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-

angelegenheiten Freiherr von **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gesetzesantrag, über welchen ich heute im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten die Ehre habe, Ihnen zu berichten, wurde veranlaßt durch einen Antrag, welchen die Herren Abgeordneten **Stallner** und Genossen in der vorjährigen Session gestellt haben. Derselbe bezweckt eine Abänderung des Gesetzes über die Bezirksvertretung vom Jahre 1866, und zwar in jenen Bestimmungen des Gesetzes, welche das Wahlrecht in der Gruppe des großen Grundbesitzes behandeln.

Meine Herren! Was die Herren Abgeordneten **Stallner** und Genossen veranlaßt hat, diesen Antrag zu stellen, sowie die beantragte Gesetzesänderung selbst ist in dem Berichte des Landes-Ausschusses, sowie auch in dem Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, welche beide Berichte Ihnen vorliegen, ausführlich besprochen und begründet worden, so daß Sie mir daher gestatten werden, eine Wiederholung dieser Ausführungen im gegenwärtigen Momente zu vermeiden, wobei ich mir selbstverständlich vorbehalte, in jenem Falle, als gegen den beantragten Gesetzentwurf, gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, im hohen Hause Einwendungen erhoben werden sollten, auf diese später zurückzukommen. Ich werde mir nur erlauben, es jetzt schon nicht unerwähnt zu lassen, daß es sich eigentlich im vorliegenden Falle nicht um eine Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1866 handelt, sondern nur darum, eine in letzter Zeit entstandene, der durch 20 Jahre geübten Praxis widersprechende und nach unserer Ansicht nicht richtige Auffassung, welche das Wahlrecht des großen Grundbesitzes betrifft, in einer in der Absicht des Gesetzes, sowie der durch 20 Jahre im ganzen Lande und in einem Theile des Landes noch jetzt geübten Praxis entsprechend richtig zu stellen, durch eine genauere und deutlichere Stylistirung der betreffenden Gesetzesbestimmungen.

Es handelt sich also in diesem Falle eigentlich um eine authentische Interpretation des Gesetzes durch den Gesetzgeber selbst, welcher seinerzeit das Gesetz geschaffen hat. Wenn aber trotzdem die Form eines Gesetzantrages gewählt werden müßte für diese Interpretation, so hat dies seinen Grund darin, daß thatsächlich, wenn auch nicht der Inhalt, so doch der Wortlaut einiger Paragraphen geändert werden müßte.

Ich schließe daher mit der Bitte im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung geben und zunächst in die Specialdebatte über dasselbe eintreten.

Der Gesetzentwurf lautet (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Bezirksvertretungen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 19, betreffend die Bezirksvertretungen, haben außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 7.

Zur Gruppe des großen Grundbesitzes (§ 6a) gehören die im Bezirke gelegenen unbeweglichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grundsteuer allein oder an Grund- und Gebäudesteuer zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe einer dieser Steuern, mindestens 60 fl. österr. Währung beträgt.

Zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (§ 6b) gehören alle Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie-, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung an directen Steuern wenigstens 60 fl. entrichten. Die Feldmaßengebühr ist als directe Steuer zu behandeln.

Die im Bezirke liegenden Städte und Märkte bilden die Gruppe der Städte und Märkte (§ 6c), alle übrigen Gemeinden des Bezirkes bilden die Gruppe der Landgemeinden (§ 6d).

§ 12.

Wahlrecht des großen Grundbesitzes.

Wahlberechtigt in der Gruppe des großen Grundbesitzes sind die dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer solcher im Bezirke gelegener unbeweglicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grundsteuer allein oder an Grund- und Gebäudesteuer zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe einer dieser Steuern, mindestens 60 fl. österr. Währung beträgt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Publication im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. Zum Worte haben sich bisher gemeldet die

Herrn Abgeordneten Dr. Sernek, Dr. Reicher und Herrk.

Abg. Dr. Sernek (L.-G. Cilli): Hohes Haus! Ich werde zuerst den geschichtlichen Theil des Berichtes ergänzen. Schon Anfangs der Achtzigerjahre begann von Seite der Slovenen der Kampf gegen die Zulassung der Hausbesitzer bei der Wahl in der Gruppe des Großgrundbesitzes, und zwar in erster Linie von Seite der Wähler des Bezirkes Pettau. Es erlosß schon damals eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, welche einigermaßen dem Hauptgrundsätze Rechnung trägt, nämlich ein Hausbesitzer ist kein Großgrundbesitzer. Radical wurde aber dieser Grundsatz vom Verwaltungsgerichtshof mit der Entscheidung vom 17. Juni 1887, S. 1638, zur Geltung gebracht. Mit dieser Entscheidung wurden 71 Hausbesitzer des Bezirkes Cilli aus der Gruppe des Großgrundbesitzes ausgeschieden und das hatte für diesen Bezirk und eine ähnliche Entscheidung für den Bezirk Pettau zur Folge, daß bei den nächsten Bezirksvertretungswahlen entsprechend dem Wortlaute und entsprechend dem Geiste des Gesetzes nur wirkliche Großgrundbesitzer in ihrer Interessengruppe wählten, und daß auch nur Leute ihres Sinnes aus der Wahlurne von diesen gewählt wurden, und so ist die Bezirksvertretung Pettau und Cilli der Majorität nach in die Hände der Slovenen gekommen. (Rufe: „Hört!“ „Leider!“) Die erste Folge davon war, daß in diesem Hause ein Antrag zur Verhandlung gebracht wurde, laut dessen die Städte Pettau und Cilli aus beiden Bezirken herausgeschnitten und selbständig und unabhängig vom Bezirke gemacht werden sollten. Damals hatten wir gut reden, daß es ungerecht und unnatürlich wäre, das Herz aus dem Körper herauszuschneiden und haben uns für die Zumuthung bedankt, daß die Landbewohner um Pettau und Cilli die Straßen, die größtentheils concentrisch gegen den Hauptort einmünden, allein erhalten sollen. Aber die Majorität dieses hohen Hauses hat trotz unserer Proteste die Ausscheidung dieser beiden Städte aus ihrem Bezirke beschlossen — aber die Sanction dieses Landtagsbeschlusses erfolgte nicht und so blieben die Städte mit den Landgemeinden nach wie vor im Bezirke beisammen, — beide haben alle Lasten und Vortheile gemeinsam zu tragen.

Heute haben wir eine Vorlage, die nur Eines bezweckt, nämlich die Grundlage der Wahlordnung für die Bezirksvertretungen zu verschieben. Ich werde an der Hand des statistischen Ausweises über die Bevölkerung des Bezirkes Cilli leicht das Bild darlegen, welches sich bei Annahme des vorliegenden Antrages, richtiger bei Durchführung desselben — und das ist eben zweierlei — ergeben würde.

Der Bezirk Cilli hat	37.439 Einw.,
davon entfallen auf die Stadt Cilli	6.264,
auf den Markt St. Georgen	422,
auf Hochenegg	616
und auf Sachsenfeld	1.194,
das ergibt für die Stadt Cilli und diese	
3 Märkte	8.496 Einw.,
und wenn man diese von der Einwohner-	
zahl des ganzen Bezirkes mit 37.439	
abzieht, so resultirt noch eine Einwohner-	
schaft für die Landgemeinden des Be-	
zirkes von	28.943 Einw.

Also in den ganzen Landgemeinden Cillis sind beinahe das Vierfache an Einwohnern und Steuerzahlern, als in der Stadt Cilli und den drei Märkten. Wie haben diese Bewohner auf Grund des jetzigen Bezirksvertretungsgesetzes zu wählen? Die Gruppe der Städte und Märkte wählen 10 Mitglieder, die Höchstebesteuerten der Industrie und des Handels wählen 10, die Großgrundbesitzer wählen 10 und die Landgemeinden wählen ebenfalls 10 Mitglieder.

Man sieht, die Großgrundbesitzer und Landgemeinden, die eine Bevölkerung von 28.943 repräsentiren, wählen schon derzeit nur die Hälfte der Mitglieder in die Bezirksvertretung und auf die geringfügige Einwohnerzahl von 8.496 entfallen schon heute ebenfalls 20 Mitglieder; ich glaube also, daß schon heute die Ungerechtigkeit gegen die am Lande lebende Bevölkerung eine außerordentlich große ist.

Wie kommen die Landgemeinden dazu, daß die Städler und Märktler dominiren und mit einer weit geringeren Bevölkerungszahl und Steuerkraft auch 20 Mitglieder wählen? aber den Herren ist das noch immer nicht genug (Rufe: „Oho!“), es genirt sie noch immer, daß sie nicht die Alleinherrscher sind, und daß die frühere ungerechte Praxis, daß man einfach jeden Hausbesitzer, welcher an Hauszinssteuer über 60 fl. zahlte, zum Großgrundbesitzer hinzuzählte, aufgehört hat.

Meine Herren, es ist die größte Ungerechtigkeit, wenn solche Hausbesitzer zu den Großgrundbesitzern hinzugezählt werden, denn damit würden sie in allen Orten und Bezirken dem Großgrundbesitzer seine 10 Bezirksvertretungsmitglieder entreißen, und das Facit würde sein, wenn diese Vorlage zum Gesetz erhoben würde, daß diese Gruppe der Städte und Märkte 30 Mitglieder wählen würde; 10 haben sie schon jetzt, die Industrie und der Handel haben auch in den Städten und Märkten ihren Sitz, die wirklichen Großgrundbesitzer würden gegenüber den Hausbesitzern in der Minorität verbleiben, und hätten dann die Städte und Märkte mit der Einwohnerzahl

von 8.496 Köpfen 30 Stimmen, die 28.943 Bewohner des flachen Landes aber gar nur 10 Stimmen in der Bezirksvertretung! Für diese Art der Behandlung müssen wir uns bedenken!

Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Antrag nicht nur für Untersteiermark, sondern für ganz Steiermark gilt, und die gleiche Ungerechtigkeit wie bei uns auch die kleinen und großen Grundbesitzer in Mittel- und Obersteiermark treffen würde!

Wie Sie das mit ihren Wählern in Einklang bringen werden, ist mir gleichgiltig. Wir Vertreter der Landgemeinden von Untersteiermark fassen es so auf, daß wir auf die Interessen unserer Wähler Acht haben müssen, und wir werden diese ihre Rechte verteidigen, und protestiren müssen wir gegen eine solche Interpretation des Gesetzes, welche eine wesentliche Aenderung des Gesetzes ist, und es ist eine Aenderung, da man die Grundprincipien, nach welchen die Vertretungen in den Bezirken, in den Ländern und im Reiche aufgestellt sind, nämlich das Grundprincip der Interessenvertretung über den Haufen wirft.

Ich kann mir wohl denken, wie heute die Abstimmung ausfallen, welches Resultat sie ergeben wird; jedoch sehe ich diesem Acte der Abstimmung mit verschränkten Armen entgegen, denn die Herren können abstimmen, wie sie wollen — nützen wird ihnen die Abstimmung doch nichts!

Wir haben, Gott sei Dank, für die Art, wie die Gesetze über die Landgemeinden und Bezirksvertretungen geformt sein müssen, ein Reichsgesetz und dieses Reichsgesetz können sie durch Landtagsbeschlüsse nicht ändern.

Das Gesetz, welches ich im Auge habe, ist selbstverständlich jenes vom 5. März 1862, Nr. 18 N.-G.-Bl.; dieses Gesetz hat in erster Linie für alle Gemeinden eine Muster-Gemeinde-Ordnung geschaffen, nach welcher sich die Länder zu richten hatten und richten mußten. Aber dieses Gesetz enthält in den Artikeln XVII bis XIX jene Normen, welche zu gelten haben für Länder, welche Bezirksvertretungen besitzen und insbesondere sagt der Artikel XIX (liest):

„Die Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung hat aus Vertretern folgender Interessengruppen zu bestehen:

- a) des großen Grundbesitzes;
- b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels;
- c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte;
- d) der Landgemeinden.

Jede Interessengruppe wählt periodisch die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes auf sie entfallende Zahl von Vertretern.“

Hier ist ganz klar gesagt, daß jedes Gesetz über die Bezirksvertretung, wenn ein Landtag für sein Land sic creirt, auch eine Interessengruppe des Großgrundbesitzes haben muß und wenn es eine solche Gruppe haben muß, kann in dieser Gruppe natürlich Niemand anderer wählen, außer die Großgrundbesitzer, nicht aber auch der städtische Hausbesitzer, der nichts als Haus und Hof und vielleicht nicht einmal einen Garten hat.

Mit Recht kann ich sagen, daß von jenen 71 Hausbesitzern, die zufolge der citirten Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung ausgeschlossen wurden aus der Gruppe des Großgrundbesitzes, daß von ihnen eine ganze Reihe nicht einmal einen Garten, sondern nur Haus und Hof hatten. Interpretiren Sie wie Sie wollen, wenn Sie aber solche Hausbesitzer zu den Großgrundbesitzern rechnen, hört sich da eben Alles auf, das ist eben ein Gewaltstreich (Lebhafte Widerspruch; Rufe: „Dho!“ — „Sehr richtig!“ von Seite der Slovenen.)

Ich weiß, wie gesagt, wie die Herren abstimmen werden, wenn auch vielleicht einige der Großgrundbesitzer oder Vertreter der Landgemeinden von Mittel- und Obersteiermark doch etwas nachdenkend werden sollten; jedenfalls hat der Antrag auch für ihre Wähler sehr schädliche Konsequenzen. Aber das kann ich aussprechen, ich erwarte, daß die hohe Regierung, wenn dieser Beschluß im Landtage gefaßt und vorgelegt wird, den Wortlaut und den Geist des Reichsgesetzes genau erkennen und bedenken wird, daß die Verfassung überall im Reiche in den anderen Ländern und in deren Bezirksvertretungen auf dem Principe der Interessenvertretung aufgebaut ist und daß, wenn diese Vorlage zum Gesetze erhoben würde, ganz einfach die Reichsgesetze mit Füßen getreten und nur ein Gewaltstreich gegen die Slovenen ausgeführt würde; (Lebhafte Dho-Rufe. Abg. Mosdorfer: „Bitte sich zu mäßigen“. — Rufe bei den Slovenen: „So ist es!“) stimmen Sie wie Sie wollen, geniren Sie sich nicht, die Slovenen werden sich dies jedenfalls wieder auf das Kerbholz schreiben und die Konsequenz wird die sein, daß die slovenische Wählerschaft immer mehr nachdenken wird über die Nothwendigkeit der Schaffung von Nationalitätencurien (Abg. Sahrer: „Königreich Slovenien!“) und daß unsere Vertretung in Körperschaften, wie hier bei Anschauungen, wie sie hier herrschen, je eher desto besser aufhören möge! (Lebhafte Widerspruch. Bravo bei den Slovenen.)

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. Reicher: Ich möchte mich zunächst gegen die Ausführung des Herrn Vorredners wenden, welcher behauptet hat, daß die Vorlage nichts anderes als einen Gewaltstreich bedeute und damit

die Rechte der Minorität des hohen Hauses, die Slovenen, mit Füßen getreten werde.

Ich glaube, den Mangel der Berechtigung und die Unbegründetheit der Behauptung durch Argumente selbst beweisen zu können, welche ich für die Landes-Ausschuß-Vorlage mir vorzutragen erlauben werde; ich überlasse es auf den statistischen Theil der Ausführungen des Herrn Vorredners einem nachfolgenden Redner zu erwidern, ich möchte hier nur auf die Frage zurückkommen, welche er zunächst in formalrechtlicher Beziehung aufgeworfen hat, insoferne als er die Landtagskompetenz in Angelegenheit der Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Gesetzgebung zu beschließen widerspricht. Es ist ja ganz richtig, was der geehrte Herr Vorredner behauptet hat, daß reichsgesetzliche Bestimmungen existiren aus dem Jahre 1862 hinsichtlich der Grundsätze, welche für das Gemeinwesen zu gelten haben, und es war damals, als diese reichsgesetzliche Bestimmung erlassen worden, eben auf Grund der damaligen Verfassung. Es ist da nicht zu übersehen, daß im Jahre 1867 durch das Reichsgesetz die Kompetenzbestimmungen hinsichtlich der Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten insoferne wesentlich geändert wurden, als der § 11 des Reichsgesetzes aufführt alle Gegenstände, welche der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind und in einem weiteren Theile dieser Bestimmung die Norm enthalten ist, daß alle anderen hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände der Gesetzgebung des Landtages vorbehalten sind und zu dieser gehört auch die Gemeindegesetzgebung, die vom Jahre 1867 angefangen unbestrittenermaßen der Kompetenz der Landtage überwiesen erscheint.

Der Antrag selbst, welchen der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage gestellt hat und welchen der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zu dem seinigen gemacht hat, ist kein Neuiling in diesem hohen Hause, er hat bereits einen Vorgänger im Jahre 1887 gehabt, und zwar in Gestalt des Antrages des Herrn Baron Hackelberg, welcher damals in der gleichen Richtung die Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes beantragt hatte. Die damalige Beschlußfassung des hohen Hauses lautete dahin, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage im nächsten Jahre im hohen Hause einzubringen. Daraufhin berichtete, so weist der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses vom Jahre 1888 aus, der Landes-Ausschuß, daß er mit Rücksicht auf die angeblich nahe bevorstehende allgemeine Revision des Bezirksvertretungsgesetzes gleichzeitig mit dieser dem ihm gewordenen Auftrage entsprechen werde.

Wenn nun diese Revision des Bezirksvertretungsgesetzes bis heute noch nicht ihren Abschluß gefunden hat, (Abg. Freiherr von Hackelberg: „Leider!“) es ist ganz

richtig, was der Zwischenruf sagt: Leider. Allein gerade in der Richtung der Gesetzgebung hinsichtlich des Gemeinwesens ist es ein eigen Ding, es ist leichter, Aufträge zu geben und schwerer, sie durchzuführen, und ich erinnere mich da an einen Ausspruch eines auf diesem Gebiete als Autorität geltenden Mannes, des Geheimrathes Professor Gneist, den er im preussischen Landtage bei Berathung der Landgemeindeordnung that, indem er die Schwierigkeit der gesetzgeberischen Behandlung dieses Gegenstandes damit illustrierte, daß er darauf hinwies, daß seit der Zeit Stein-Hardenberg's die preussische Landgemeinde-Ordnung erst im vorigen Decennium grundlegend zu ändern versucht worden sei und dies die erste wesentliche und größere Reform auf diesem Gebiete sei.

Es ist daher für die nächste Zukunft nicht zu erwarten, daß die Gemeindegesetzgebung und im Zusammenhange mit dieser die Aenderung des Bezirksvertretungsgesetzes beantragt und beschlossen, daß in allernächster Zukunft ein Abschluß in dieser Richtung zu verzeichnen sein wird, und es war daher die Nothwendigkeit gegeben, speciell mit Rücksicht darauf, als der Antrag des Herrn Stallner und Genossen im Vorjahre gestellt und dem Landes-Ausschusse in dieser bestimmten Richtung ein Auftrag erteilt wurde, in Ansehung dieser speciellen Aenderung des Gesetzes einen Antrag dem hohen Hause zu unterbreiten.

Es ist vom geehrten Herrn Vorredner darauf verwiesen worden, und zwar in Uebereinstimmung mit der Argumentation der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, daß der gemeine Sprachgebrauch unter Großgrundbesitzer einen Besizer verstehe, der vorwiegend landwirthschaftliche Qualität hat, und gerade das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom Jahre 1886 war es, welches entgegen der früheren Praxis, der ungestörten 20jährigen Praxis, wornach bei Beurtheilung des Begriffes „Großgrundbesitzer“ im Sinne des Bezirksvertretungsgesetzes ausschließlich die Steuerleistung, und zwar an Grund- und Gebäudesteuer, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der einzelnen Steuerarten, maßgebend war, welches Erkenntnis Bresche geschossen hat in die 20jährige Übung und die Forderung aufstellte und die Interpretation in dem Sinne gab, daß bei dem in Frage kommenden Großgrundbesitzer der selbe vorwiegend landwirthschaftliche Qualität haben müsse, was die weitere Folge hatte, daß die Verwaltungsbehörden bei Aufstellung der Wählerlisten darauf Rücksicht nehmen, daß die Grund- die Gebäudesteuer überwiege, und da zeigt sich die Willkürlichkeit der ganzen auf dieser Interpretation ruhenden Praxis, daß hier wieder die Praxis schwankt rücksichtlich der angeblich nothwendigen Höhe der Verhältnisziffern der Grund- und Gebäudesteuer zur

Gesamtsteuerleistung. Daß überdies nach dem Sprachgebrauche selbst der Begriff Großgrundbesitz nicht so fest steht, wie behauptet wurde, das ergibt sich aus dem Conflict, welcher seinerzeit zwischen dem Reichsgerichte und dem Reichsrathe entstanden war hinsichtlich der landtäflichen Häuser in Oberösterreich, und das ergibt sich weiter aus den Ausführungen, welche der sehr geehrte Herr Abg. Freiherr von Hackelberg seinerzeit bei der Begründung seines Antrages im hohen Hause im Jahre 1837 des Näheren ausführte und welche dahin giengen, daß die Begriffsbestimmung des Großgrundbesitzers lediglich eine Construction des betreffenden Gesetzes sei, und daß es Thatsache ist, daß verschiedene Wahlgesetze den Begriff des Großgrundbesitzes verschieden construiren, daß die Reichsraths- und Landtags-Wahlordnung die Landtäflichkeit verlangt, und Niemand wird behaupten wollen, daß dies ein essentielles Moment ist, welches zum Begriffe des „Großgrundbesitzes“ gehört.

Desgleichen ist die Grenze verschieden; die Einen lassen den Großgrundbesitz mit einer Steuerleistung von 100 fl., die Anderen von 60 fl. beginnen. Sie sehen somit, daß auch der Begriff „Großgrundbesitz“ verschieden beurtheilt wird, nach Maßgabe des betreffenden Gesetzes. (Abg. Freiherr von Hackelberg: „In Tirol.“) In Tirol wird das Moment der Adeligkeit für die Wahlberechtigung in den Großgrundbesitz verlangt.

Was für uns die Hauptsache ist, das ist der Wille des Gesetzgebers, und wenn Sie die Verhandlungen des hohen Landtages vom Jahre 1866 durchlesen, anlässlich der Berathung des Bezirksvertretungsgesetzes, so finden Sie, daß der damalige Berichterstatter, Moriz v. Kaiserfeld, bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes von Realbesitz, somit von Grund- und Gebäudebesitz spricht, daß damals dem Gesetzgeber vorgeschwebt haben muß, daß unter „Großgrundbesitz“ „Grund- und Gebäudebesitz“ zu verstehen ist. Thatsächlich ist das Gesetz in diesem Sinne beschloffen worden. Beweis dessen der Wortlaut des Gesetzes, wonach der Begriffsbestimmung für den Großgrundbesitz die Definition in der Richtung gegeben wurde, daß erforderlich sei eine Leistung an Grund- und Gebäudesteuer, daß aber nicht ein Prävaliren an Grund- über die Gebäudesteuer verlangt wurde.

In Uebereinstimmung mit dem Gesetze wurde dann thatsächlich die Praxis in gleichem Sinne unter den Augen der Gesetzgebung und der Regierung, welche bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes theilnahmen, durch 20 Jahre hindurch ungestört geübt und für die Beurtheilung des Begriffes „Großgrundbesitz“ lediglich eine Steuerleistung an Grund- und Gebäudesteuer, ohne Rücksicht auf die Höhe der einzelnen Steuerarten, verlangt wurde.

Das Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes hat eine Neuerung gebracht und in dessen Gefolge hat sich, wie erwähnt, eine von der 20 jährigen abweichende Praxis entwickelt.

In Folge dieser Praxis hat sich ergeben eine Unsicherheit in der rechtlichen Beurtheilung dessen, was wir als „Großgrundbesitz“ zu verstehen haben. Es hat sich aber diese Rechtsunsicherheit noch gesteigert durch die Ungleichmäßigkeit der Praxis in den einzelnen Landestheilen.

In einzelnen Landestheilen erfolgt im Sinne der alten Praxis die Beurtheilung dessen, was man als „Großgrundbesitz“ bei den Bezirksvertretungswahlen zu betrachten hat, während im Unterlande die Erkenntnisse des Verwaltungs-Gerichtshofes zur Anwendung kommen und dadurch die Bezirksvertretungen in ihrem nationalen Charakter vollständig geändert wurden. Um dieser Rechtsunsicherheit und um dieser Rechtsungleichheit zu begegnen, war der Zweck der Vorlage des Landes-Ausschusses. Es sollte lediglich der Interpretation des Verwaltungs-Gerichtshofes eine Interpretation, und zwar die Interpretation des Gesetzgebers entgegengehalten werden und in diesem Sinne ist die Sache auch im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten aufgefaßt worden und ist den weitergehenden Anregungen, welche über das Ziel des Antrages des Herrn Abg. Staller hinausgehen, und neue Elemente in das Gesetz anführen wollten, dadurch, daß sie Ausschristen ändern und andere weitergehende Reformen des Bezirksvertretungsgesetzes vornehmen wollten, nicht zugestimmt worden, weil man eben nichts anderes haben wollte, als eine Interpretation des Gesetzes, eine Interpretation, hinsichtlich der man dem Gesetzgeber selbst das Recht und den Beruf gewiß nicht wird bestreiten können.

In diesem Sinne bitte ich die Vorlage aufzufassen und nicht als einen Gewaltstreich (Abg. Mosdorfer: „Das glauben Sie so selbst nicht“), sondern als einen Antrag, welcher bestimmt sein soll, eine durch die Länge der Zeit geweihte Praxis, wie sie dem Gesetze selbst entspricht, wieder herzustellen. („Bravo, Bravo“).

Abg. Serf (L.-G. Judenburg): Hoher Landtag! Wir Abgeordnete der katholisch-conservativen Partei vermögen zu dem uns soeben vorgelegten Gesetzentwurfe unsere Zustimmung nicht zu geben. (Rufe: „Pfui!“ — Abg. Hagenhofer: „Selbstverständlich.“ — Abg. von Penng: „Das ist auch selbstverständlich.“) ... und zwar aus folgenden Gründen: Denn erstens können die städtischen und wirklichen Hausbesitzer, wenn sich auch im Lande nur einen kleinen Grundbesitz hatten und in Folge dessen mit den ländlichen Großgrundbesitzern in die Gruppe des Großgrundbesitzes wählten, dieses ihr Wahlrecht doch nur auf Grund einer irrthümlichen Auffassung des Gesetzes

vom 14. Juni 1866 ausüben, indem schon durch die Bezeichnung „Großgrundbesitz“ die Eigenschaft der hiezu Wahlberechtigten klar und deutlich definiert ist, und jedenfalls ist dies auch der Grund der Entscheidungen des hohen Verwaltungs-Gerichtshofes im Jahre 1887. Zum Zweiten würde durch die beabsichtigte Textänderung der §§ 7 und 12 eine große Verschiebung des Wahlergebnisses zu Ungunsten unserer Landbevölkerung eintreten (Abg. Mosdorfer: „Es könnten mehr Deutsche kommen als Slovenen.“) und es leuchtet deutlich die Absicht daraus hervor, daß man Willens ist, die ländlichen Großgrundbesitzer aus den Bezirksvertretungen immer mehr und mehr hinauszudrängen. Die meisten Städte haben auch am Lande einen kleinen Grundbesitz und würden dadurch bei den Wahlen auch am Lande die Oberhand bekommen.

Mir kommt auch vor, es ist kein Grund dazu vorhanden, eine solche Textänderung vorzunehmen, indem, wie schon der Herr Collega Hagenhofer bei der Berathung der Landtagswahlordnung ziffermäßig nachgewiesen hat, sind ohnedies die Städte und Märkte sowohl hinsichtlich ihrer Steuerzahlung als auch hinsichtlich ihrer Kopfzahl nach im Wahlrechte weitans im Vortheile und es wäre eine noch größere Ungerechtigkeit, wenn man jetzt wieder das Wahlrecht der Landgemeindenbesitzer zuschneiden (Abg. Mosdorfer: „Da wird nichts zugeschnitten“) und den Städten und Märkten ein noch größeres Wahlrecht zugestehen würde; wir glauben auch aus dem Grunde, weil dieses Gesetz, wenn Sie es je so beschließen sollten, eine große Ungerechtigkeit in sich schließen müßte, und die hohe Regierung (Rufe: „Aha!“) es sich reißlich überlegen würde, ob sie ein solches Gesetz zur Sanction unterbreiten oder beantragen könnte. (Abg. Mosdorfer: „Unterbreiten ist so gut.“)

Ich kann die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne das Vorgehen unserer gegnerischen Partei uns gegenüber etwas in das richtige Licht zu stellen. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Dho.“ Abg. Freiherr v. Sackelberg: „So lassen Sie ihm die Freude.“)

In der vorigen Woche bei der Berathung der Landtagswahlordnung haben die Herren uns einige kleine Brosamen geben wollen, damit wir uns hätten begnügen sollen; aber das eigentliche, nach Steuerleistung und Kopfzahl uns gebührende Vertretungsrecht das wollen Sie uns vorenthalten. (Rufe: „Das ist eine Verleumdung.“)

Wir haben im Landtage ein Wahlgesetz eingebracht und wir wollen eine gerecht vertheilte Vertretung haben und wir wollen nicht mehr haben, als unser Recht, und wir müssen darauf bestehen.

Dort haben Sie uns das nicht zukommen lassen und hier wollen Sie uns dieses Recht, das wir ländliche

Besitzer haben, nehmen, soweit es möglich ist, und Ihnen ist kein Mittel dazu zu schlecht. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Dho!“ — Abg. Wagner: „Das ist das Entgegenkommen für die Bauern.“) Wenn Sie diesen Antrag durchbringen und uns bezüglich des Wahlrechtes noch mehr schädigen, dann haben Sie schon wieder einen weiteren Antrag in Bereitschaft, der ebenfalls geeignet ist, uns in Obersteiermark zu schädigen. (Abg. Hagenhofer: „So ist es recht.“ — Abg. Mosdorfer: „Der Abgeordnete Hagenhofer hat nicht das Wort.“)

Landeshauptmann: Herr Abg. Hagenhofer, ich bitte nicht durch Zwischenrufe zu unterbrechen. (Abg. Hagenhofer: „Der Rokitsansky spricht auch immer.“) Ich habe den Herrn Abg. Freiherrn von Rokitsansky auch ersucht, nicht zu sprechen und ersuche auch Sie, nicht zu unterbrechen. (Abg. Dr. Deško: „Reden lassen.“ — Abg. Mosdorfer: „Er wird immer frecher.“)

Abg. **Serf** (fortfahrend): Dieser weitere Antrag, der in Bereitschaft steht, ist eine Einschränkung unserer altverbrieften Rechte, (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Der Volksverdummung.“) nämlich des Wasserrechtes bezüglich der Floßfahrt auf der Mur, worüber später verhandelt werden wird. Dieses Wasserrecht ist für uns in Obersteiermark von großem Werthe. Ich muß aufrichtig sagen, die Herren kommen mir fast vor, wie jene Person, von welcher mir eine Bäuerin erzählt hat. (Rufe: „Hört!“) Diese Person kam zu ihr, gerade als sie beim Kochherde beschäftigt war und hat sie unter Vorspiegelungen des künftigen Glückes, welches sie ihr mit großer Beredsamkeit schilderte, sowie von ihrer eigenen Wahrsagekunst u. s. w. einzulullen gesucht, sie glaubte dabei ihre Rechnung zu finden, denn sie griff ihr nebstbei ganz sachte in die Tasche (Abg. Baron Rokitsansky: „Dho!“), um das Portemonnaie (Abg. Posch: „Zu ergattern!“) herauszuziehen. (Lebhafte Heiterkeit. — Abg. Mosdorfer: Das ist außerordentlich geistreich.) Nun, die betreffende Bäuerin war aber auf der Hut. (Abg. Mosdorfer: „Was, auf der Hut?“) Das ist schon zu dumm, wenn ich sage, auf der Hut, werden Sie dies doch verstehen, oder ist das kein deutsches Wort? Oder, Herr Mosdorfer, verstehen Sie nicht deutsch? (Abg. Hagenhofer: „Er macht nur einen Bajazzo im Landtage!“) und gibt der betreffenden Person einen tüchtigen Schlag auf die Hand, worauf sie antwortet: „Sie sind aber grob.“

Meine Herren! Bei uns im Landtage ist es fast ebenso. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Dho!“) Durch die Zeitungen posaunen Sie hinaus, daß Sie die besten Freunde des Volkes seien (Abg. Freih. v. Rokitsansky: „Ihr thut es vielleicht nicht?“), daß Sie allein die Volks-

beglückter sind (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Ihr thut dasselbe!“), währenddem aber wollen Sie uns ein Recht um das andere sozusagen durch Gewaltstreich wegnehmen. Sollen wir dazu unsere Zustimmung geben? (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Ja, das wäre nicht zu verlangen.“) Das wäre sehr traurig, wenn wir solche Volksvertreter wären und einem solchen Gesetze unsere Zustimmung geben würden.

Nachdem uns Herr Baron Rokitsansky immer mit so großen Pathos entgegentritt, so muß ich doch eine kleine Aufklärung geben (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Ich werde Ihnen sehr dankbar sein!“), Herr Baron Rokitsansky hat vor nicht langer Zeit gesagt, daß wir solche Dickhäuter wären, daß unsere Haut gegen die gewisser Thiere das reinste Handschuhleder wäre (Heiterkeit. Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Da war er gar nicht da und hat das gar nicht gehört!“). Er hat gar nicht gedacht, daß er uns mit diesem Vorwurfe eigentlich ein Compliment gemacht hat. (Gelächter.) Er wollte mit anderen Worten sagen, er hat vielleicht früher geglaubt, bevor er in den Landtag hereingekommen ist, daß vor ihm die conservative Partei durch seine große, bewunderungswürdige Beredsamkeit sofort auf dem Boden liegen werde. Das ist aber noch nicht der Fall (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Wird schon kommen!“ Abg. Hagenhofer: „Größenwahn!“ Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Bei Euch!“ Abg. Hagenhofer: „Wie Sie es in Waltersdorf gemacht haben!“ Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Gehen Sie nur auf das Land hinaus, ich werde Ihnen schon laufen lernen!“ Abg. Hagenhofer: „Das macht Ihnen aber viel Ehre!“ Anhaltender großer Lärm.)

Landeshauptmann: Ich bitte um Ruhe, meine Herren! und ersuche den Herrn Redner nicht zu unterbrechen, noch weniger aber Zwischenrufe zu machen, über die ich eventuell meine Mißbilligung zum Ausdruck bringen müßte.

Abg. **Serk** (fortfahrend): Wir Männer der conservativen Partei sind hergeschickt worden von gut katholisch gesinnten Bauern (Abg. Hagenhofer: „So ist es!“), und im Interesse dieser wollen wir ihre Vertretung im Sinne der christlichen Grundsätze durchführen (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Sind wir vielleicht Heiden?“). Diese christlichen Grundsätze haben sich schon durch neunzehn Jahrhunderte bewährt, und haben schon größere Stürme überwunden (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Was halten Sie denn da für eine Predigt?“ Abg. Hagenhofer: „Ist Ihnen das unangenehm?“), und wenn Herr Baron Rokitsansky den christlichen Namen zum Aushängeschild wählt, so wird er dadurch die rechtlich und gut gesinnten christlichen Bauern durchaus nicht irre führen.

(Rufe bei den Conservativen: „Sehr richtig!“) Wir werden immer und jederzeit wissen, was wir von Ihnen zu halten haben. Wir wissen nicht, wer Sie gesendet hat, der Sittenrichter unserer Priester zu sein (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Oho!“), und gegen unsere Priester bei jeder Gelegenheit in feindseliger Weise aufzutreten. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Und weiter?“) Wir wollen unsere Gesetze auf Grund der christlichen Gerechtigkeit aufgebaut wissen, sowie es unsere Wähler von uns verlangen, und dabei bleiben wir.

Wir sind auch der Ueberzeugung, daß wir mit diesen Grundsätzen nicht untergehen werden, und Sie werden uns auch nie zum Falle bringen. (Rufe: „Ihr seid windische Lakaen!“ Lebhaftes Oho-Rufe bei den Conservativen. Rufe: „Das Leugnen hilft Ihnen gar nichts!“) In diesem Sinne schließe ich meine Ausführungen und ersuche um Ablehnung des Ausschuß-Antrages.

Abg. **Stallner** (St.-G. Cilli): Nachdem der Bericht des Landes-Ausschusses sowohl, als auch der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten im Sinne meines vorjährigen Antrages ausgefallen ist, wäre es nicht nothwendig, heute noch das Wort zu ergreifen, jedoch die Einwendungen, die wieder dagegen von anderer Seite erhoben wurden, zwingen mich, in diese Sache etwas näher einzugehen.

Wie bekannt, ist im Jahre 1888 durch eine Abänderung des Bezirks-Vertretungsgesetzes die Bezirksvertretung aus deutschen in slovenische Hände übergegangen, damit hat sich das Wesen der Bezirksvertretung wesentlich geändert. Es ist namentlich die gesammte Bürgerschaft von Cilli, die außerhalb der Gemeinde und der Stadt Cilli Grundstücke besitzt, vom Wahlrechte ausgeschlossen worden und es haben, wie früher schon bemerkt wurde, 71 Bürger von Cilli dadurch ihr Wahlrecht verloren. Es ist hier schon bemerkt worden, daß das Verhältnis in der Stimmenzahl zwischen den Landgemeinden und der Stadtgemeinde ein ungeheuer verschiedenes ist. Der Bezirk Cilli hat ganz richtig 37.000 Einwohner, davon entfallen auf die Stadt 6000 und auf die Landgemeinden 31.000 Einwohner. Es ist damit betont worden, welche Ungerechtigkeit es wäre, wenn eine neuerliche Verschiebung zu Gunsten der Deutschen stattfinden sollte. Ich möchte darauf nur erwidern, daß nach dem Berichte, der mir von Seite des Stadtamtes Cilli vorliegt, die Bezirksumlage im Steuerbezirke Cilli im vorigen Jahre 54.459 fl. beträgt, wovon die Stadt Cilli allein mit 11.000 fl., also mit dem vierten Theile getroffen wird und sie noch eine Steuer für die Grundstücke der Bürger, welche sich außerhalb der Stadt Cilli befinden, zu bezahlen hat. Wenn man das

noch dazu rechnet, so zeigt es sich, daß die Bürger von Cilli mindestens ein Drittel der gesammten Bezirksumlage zahlen müssen.

Wie hat sich die Sache nun gestaltet? Nachdem die Slovenen in den Besitz der Bezirksvertretung gelangt sind, ist ihr Erstes gewesen, die deutschen Bürger gänzlich von den Berathungen des Bezirks-Ausschusses hinweg zu drängen; obwohl sich in der Bezirksvertretung heute noch 21 Slovenen gegen 19 Deutsche befinden, haben es die Slovenen doch zu Wege gebracht, daß nicht ein einziger Deutscher in den Bezirks-Ausschuß (Rufe: „Hört!“), und nicht ein einziger Deutscher in den Bezirkschulrath gewählt wurde.

Sie können sich denken, daß dadurch weder das Ansehen, noch die Arbeitsfähigkeit des Bezirks-Ausschusses gefördert wurde. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Sie sehen damit aber auch, wie weit das Gerechtigkeitsgefühl unserer nationalen Gegner dort geht, wo die Herren durch irgend einen Zufall in den Besitz der Macht gelangen. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Ein Herr Vorredner hat früher betont, daß seinerzeit verlangt wurde die Ausscheidung der Städte Cilli und Pettau aus dem Sprengel der Bezirksvertretungen und man hat den Vergleich gebracht, daß die Slovenen dem niemals zustimmen könnten, nachdem es nicht angeht, daß man ein Herz aus einem Körper herauschneidet. Meine Herren! Die Herren Slovenen haben es zuwege gebracht, daß dieses Herz zum Stillstande gebracht wurde, und Sie können sich denken, wie dieser Körper arbeitet, nachdem es nicht möglich ist, daß das Herz seine Functionen wie früher verrichtet. (Abg. v. Pengg: „Sehr richtig.“) Es ist durchaus nicht meine Absicht, in einzelnen Zahlen nachzuweisen, daß die Aenderung, wie sie durch den vorliegenden Antrag geplant ist, eine Verschiebung zu Gunsten der Deutschen hervorrufen wird.

In Folge der neuen Steuergesetzgebung ändern sich die Wählerlisten derart, daß heute sich nicht bestimmen läßt, zu wessen Gunsten die Bezirksvertretungswahlen in Untersteiermark ausfallen werden, und es wäre daher auch müßig, heute darüber zu sprechen. Nach den verschiedenen Anwürfen, die in nationaler Beziehung erhoben wurden, möchte ich weiters zeigen, wie man in der Bezirksvertretung derzeit vorgeht und seinerzeit vorgegangen ist. Nachdem die Bezirksvertretung in der vorbeschriebenen Weise in die Hände der Slovenen übergegangen ist, war es das Erste, daß der jetzige Obmann der Bezirksvertretung seinen persönlichen Freund, den früheren Obmann der Bezirksvertretung, beim Bezirksgerichte angezeigt hat, angeblich wegen eines Unterschleifes bei der Lieferung von Schotter. (Rufe: „Hört!“, Abg. Dr. Dečko: „Das ist

eine Lüge!“) Es hat eine Untersuchung beim Bezirksgerichte stattgefunden, bei welcher die ganze Denunciation aufgedeckt und auf Das zurückgeführt wurde, was ich sagte. (Rufe: „Wie gewöhnlich!“) Sowohl, wie gewöhnlich. Wie weit die Herren in ihrer Herausforderung gehen, beweist das Beispiel, daß der jetzige Bezirks-Ausschuß, der seiner ganzen Mehrheit nach slovenisch ist, sich das Vergnügen nicht versagte, als Rechnungsrevisor für die Bezirksrechnung einen Deutschen in Cilli zu wählen, der des Slovenischen nicht mächtig ist, demselben aber die slovenischen Rechnungen vorgelegt werden, damit er dieselben nicht revidiren kann. (Rufe: „Hört!“ — „Unglaublich!“ Bewegung. Rufe: „Frozzelei!“ Abg. v. Forcher: „Das sieht ihnen ganz gleich!“ Widerspruch bei den Slovenen.)

Ich glaube hiemit bewiesen zu haben, daß der heute vorliegende Antrag gewiß nicht beabsichtigt hat, unsere nationalen Gegner in ihren Rechten zu beschränken, sondern er bezweckt nur, Gerechtigkeit dort einzuleiten, wo bisher nur eine Ungerechtigkeit bestanden hat (Rufe: „Sehr richtig!“), denn es muß als eine Ungerechtigkeit bezeichnet werden, wenn gerade in Untersteiermark in einem slovenischen Bezirke in einer anderen Weise gewählt werden soll, wie in Mittel- und Obersteiermark, wo seit 20 Jahren die alte Praxis aufrecht besteht.

Es ist daher kein Grund vorhanden, diese Abänderung gerade für den slovenischen Theil der Steiermark eintreten zu lassen.

Was die Entgegnung des Abg. Herrt anbelangt, so erspare ich mir vollständig, auf dieselbe zu erwidern. Dieser deutschsprechende Herr Clericale hat in sehr geistreicher Erörterung (Heiterkeit) so Manches gesprochen, was nicht hieher gehört; er hat aber gezeigt, was seit letzterer Zeit bekannt ist, daß diese Herren sich bedingungslos an den Frackschößen der Slovenen anhängen (Rufe: „Sehr gut!“) und nicht nachdenken, ob sie der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit dienen. (Rufe: „Sehr gut, sehr richtig!“) Es erübrigt mir nur noch, nachdem ich vollkommen überzeugt bin, daß das hohe Haus der Gerechtigkeit dieses Antrages zustimmen wird, und nachdem ich weiters überzeugt bin, daß die Regierung den richtigen Weg finden wird, um ein bestehendes Unrecht gut zu machen, schließe ich mich dem vorliegenden Antrage vollinhaltlich an und bitte um unveränderte Annahme desselben. (Langanhaltender, lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)

Abg. Žičkar (L.-G. Mann): Hohes Haus! Zuerst möchte ich auf die Klage des Herrn Referenten Freiherrn von Störck und auf die des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Reichert erwidern, welche sich darüber beschwert haben, daß seit 20 Jahren das Bezirksvertretungs-

gesetz in einer anderen Weise interpretirt wurde, als dies gegenwärtig in Folge der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes der Fall ist. Ich muß gerade das Gegentheil behaupten; denn durch 20 Jahre ist dieses Gesetz unrichtig interpretirt worden, bis der Verwaltungsgerichtshof die richtige Anwendung dieses Gesetzes festgestellt hat. Was die Bemerkung des unmittelbaren Herrn Vorredners bezüglich der Cillier Bezirksvertretung betrifft, so werden darüber wahrscheinlich andere Herren noch das Wort ergreifen. Hier möchte ich nur die Behauptung des Herrn Stallner als unrichtig bezeichnen, der gesagt hat, daß im Bezirks-Ausschusse Cilli die Deutschen nicht vertreten wären. Es ist ja Herr Sezovnik als Vertreter des Handels und der Industrie in den Bezirks-Ausschuß gewählt, und dann möchte ich noch einige Ziffern richtig stellen. Der Herr Vorredner hat gemeint, daß sich in der Bezirksvertretung 21 slovenische und 19 deutsche Mitglieder befinden; das ist nicht richtig. Es sind 23 Slovenen und 17 Deutsche. (Abg. Walz: „Das ist noch besser!“) Ich möchte noch den vortrefflichen Ausführungen meines Nachbarn zur Linken, des Herrn Dr. Servec, und den Ausführungen des Abg. Herk Einiges hinzufügen, und zwar was die Gerechtigkeit dieses vorliegenden Gesetzentwurfes betrifft, auf welchen sich eben auch der unmittelbare Herr Vorredner, der Abg. Stallner, berufen hat.

Das jetzt bestehende Bezirksvertretungsgesetz, welches geändert werden soll, ist für die Landgemeinden höchst ungerecht, und zwar ungerecht, wenn man die Gesamtsumme der Steuern, welche die Landgemeinden zu entrichten haben, gegenüberstellt der Summe der Steuern, welche die übrigen drei Gruppen zu entrichten haben, welche hier in Betracht kommen, nämlich der Großgrundbesitz, die Städte und Märkte, sowie die Höchstbesteuerten aus der Industrie und dem Handel. Das jetzt bestehende Bezirksvertretungsgesetz ist aber auch ungerecht, wenn man die Bevölkerungsziffer aus den Landgemeinden gegenüberhält der Seelenanzahl der genannten drei Gruppen.

Es stehen mir zwar ganz genaue Daten nicht zu Gebote, aber an einem Beispiele werde ich mir die bestehende Ungerechtigkeit zu beweisen erlauben.

Der Bezirk Gonobitz zählt in seinen 27 Gemeinden 22.695 Bewohner mit einer directen Steuer von 44.396 fl. 93½ kr. Die beiden Märkte dieses Bezirkes zählen 1.897 Bewohner und haben eine directe Steuer von 5.056 fl. 32 kr. zu entrichten. Die Landgemeinden zahlen nun mindestens sechsmal soviel Steuer als die übrigen drei Gruppen und übertreffen dieselben mit Bezug auf die Bevölkerung mindestens um das Neunfache, haben jedoch unter den 36 Mitgliedern der Bezirksvertretung nur 13 Vertreter — also kaum ein Drittel. Dasselbe

gilt wohl mehr oder weniger von den übrigen Bezirken. Ich fürchte nicht, desavouirt zu werden, wenn ich behaupte, daß im Allgemeinen die Landbevölkerung sowohl an Seelenzahl als auch was die Steuerleistung anbelangt, die übrigen drei Gruppen durchschnittlich ganz bestimmt um das Fünffache übersteigt, in der Regel jedoch nur den vierten Theil der Vertreter in die Bezirksvertretung zu entsenden hat.

Dieses Bezirksvertretungsgesetz ist ebenso wie das Gesetz, betreffend die Landesordnung, wie schon einer der Herren Vorredner erwähnt hat, eine Anomalie. Wie bereits gesagt, zahlen die Bauern bei weitem größere Steuern, ihre Anzahl übertrifft bei weitem die Bevölkerungsziffer der übrigen drei Gruppen; sie sind jedoch im Landtage, sowie im Bezirke, betreffend ihre Vertretung, sehr verkürzt.

Ich habe nichts dagegen, daß in der Bezirksvertretung die Interessen sämtlicher genannter vier Gruppen vertreten seien. Allein: gerecht müßte diese Vertretung sein. Nach der Höhe der Steuern, welche eine jede dieser vier Gruppen entrichtet, müßte die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung aufgetheilt sein.

In diesem Sinne, — also im Verhältnisse zur Steuer, ist auch das Bezirksvertretungsgesetz für Böhmen verfaßt.

Im Jahre 1884 hat eine Anzahl von Abgeordneten auch einen ähnlichen Antrag, betreffend die Aenderung des Bezirksvertretungsgesetzes, hier im Hause eingebracht. Der § 9 dieses Antrages aus dem Jahre 1884 lautet (liest):

§ 9 hat zu lauten:

„Die Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung ist unter die vorhandenen Gruppen nach Verhältnisse des Gesamtbetrages der directen Steuern im Bezirke zur Steuersumme der einzelnen Gruppen zu vertheilen, wobei Nachstehendes zu beachten ist etc.“ Dieser Antrag wurde jedoch nicht angenommen.

Zu der bereits bestehenden Anomalie, welche das jetzige Bezirksvertretungsgesetz zum großen Nachtheile der Bauerngemeinden festgesetzt, soll nun noch eine neue Ungerechtigkeit hinzugefügt werden, wenn diese Vorlage des Gemeinde-Ausschusses angenommen und sanctionirt werden soll. Es soll die Vertretung des Grundbesitzes noch mehr zurückgedrängt werden zum großen Nachtheile des Bauernstandes. Auf solche Weise sollen die beati possidentes — die glücklichen Bewohner der Städte und Märkte, zum neuen Schaden des Bauernstandes neuerdings bevorzugt werden. (Aufse: „Das ist nicht wahr!“) Ist aber doch wahr! Denn am Lande gibt es wohl nur wenige so große Häuser, daß die Besitzer derselben in der Gruppe des Großgrund-

besiges mit Rücksicht auf die Gebäudesteuer ihr Wahlrecht ausüben könnten. Mit Rücksicht darauf muß ich gegen die Gesetzesvorlage stimmen. (Beifall bei den Slovenen.)

Abg. Dr. **Rosina** (L.-G. Luttenberg): Hohes Haus! Ich möchte heuer in der Haut des Herrn Berichterstatters wirklich nicht stecken. Der heutige Herr Berichtstatter hat sich nämlich heuer die Aufgabe gesetzt, alle möglichen undankbaren Referate zu erstatten; das war der Fall damals, als er die Vorlage, betreffend den Mandatsverlust der Abgeordneten, zu vertreten hatte, wo er die glänzende Behauptung aufgestellt hat, daß die Ergänzung einer Landesordnung oder Landtagswahlordnung nicht zugleich eine Aenderung derselben bedeute, und dies ist der Fall auch heute. Als ich die heutige Vorlage zu Gesichte bekam, fielen mir unwillkürlich die Worte des Altmeisters Goethe ein, wo er sagt (Rufe: „Dho!“): „Ihr naht Euch wieder, schwankende Gestalten.“ (Abg. **Robič**: „Sehr gut.“) Ich will nämlich nur den letzten Satz der Vorlage citiren, wo es heißt, daß es sich bei diesem „dankbaren“ Referate nur darum handelt, eine „vielleicht“ nicht mit der nothwendigen Deutlichkeit ausgedrückte Gesetzesstelle in einer klaren und jeden Zweifel ausschließenden Weise zu stylisiren. Meine Herren! Wenn sich nicht einmal der Herr Berichtstatter so viel Klarheit verschafft hat, um mit Bestimmtheit sagen zu können, daß die bestehende Gesetzesnorm unklar und nicht etwa nur „vielleicht“ undeutlich ist, so glauben wir, das einzig Richtige zu treffen, wenn wir der Anschauung sind, welche die glänzendsten Juristen von Oesterreich, die Mitglieder des hohen Verwaltungsgerichtshofes vertreten.

Wenn man von einer Unklarheit in den bezüglichen Gesetzesbestimmungen spricht, so überfieht man, daß die Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes seit der Zeit vom 16. Juni 1887 her so consequent und deutlich sind, daß sie eine weitere Interpretation einfach nicht zulassen. (Abg. Dr. **Dežko**: „So ist es.“) — Der Herr Landes-Ausschuß-Referent Dr. **Reicher** hat es übernommen, dieses heutige undankbare Referat noch durch einige juristische Ausführungen zu unterstützen, wobei ich ihm den Vorwurf nicht ersparen kann, daß er sich hie und da eines kleinen Sophismus bediente. Er versuchte die Competenz des Landtages zum Beschlusse dieser Vorlage nachzuweisen. Ich möchte ihn zunächst darauf aufmerksam machen, daß sein geehrter Herr College Dr. **Schmiderer** im Jahre 1884 einer anderen Anschauung war und beiläufig dieselbe Anschauung vertreten hat, wie wir sie heute vertreten. Wir behaupten nämlich, daß nach Artikel XIX des Gesetzes vom 5. März 1862, N.-G.-Bl. Nr. 18, die Organisation der Bezirksvertretung auf dem Principe der Interessenvertretung beruht. Wir behaupten, daß auf Grund

des Alinea a des Artikels XIX des citirten Gesetzes, die gegenwärtige Bestimmung im Landesgesetze entstanden ist und daß sie in Folge dessen nicht anders interpretirt werden kann, wie sie vom Verwaltungs-Gerichtshofe interpretirt wird.

Damals, im Jahre 1884, handelte es sich um einen Antrag des Abg. **Bosnjak** und Genossen, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 14. Juni 1866.

Der vom Herrn Dr. **Schmiderer** als Berichterstatter unterschriebene Bericht sagt Folgendes (liest):

„Der Gemeinde-Ausschuß glaubt in Erwägung, daß nach Artikel XIX des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 es ausdrücklich als Grundsatz aufgestellt ist, daß die Bezirksvertretung aus Vertretern folgender Interessentengruppen zu bestehen habe: a) des großen Grundbesizes, b) der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, c) der übrigen Angehörigen der Städte und Märkte und d) der Landgemeinden; in fernerer Erwägung, daß nach dem letzten Alinea des obigen Artikels dem Landtage nur für den Fall, als die eine oder andere dieser Interessentengruppen nicht vorhanden wäre, das Recht zusteht, die Wahl der Vertreter im Wege der Landes-Gesetzgebung in einer die Interessen aller vorhandenen Gruppen gleichmäßig sichernden Weise zu regeln, daß also obiges Reichsgesetz bestimmt, daß die vier Interessentengruppen ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung ihre Vertreter in die Bezirksvertretung entsenden und in Erwägung, daß die Landes-Gesetzgebung sich im Rahmen der Reichs-Gesetzgebung zu bewegen habe.“

Nichts anderes behaupten wir; wir behaupten, daß der gegenwärtige Bericht sich im Widerspruche befindet mit dem Reichsgesetze, daß es sich nicht in dem Rahmen des Rahmengesetzes vom Jahre 1862 bewegt. Wenn ferner Herr Dr. **Reicher** sich darauf beruft, daß ja in einzelnen Landestheilen noch gegenwärtig so practicirt wird, wie er es bezüglich Cilli und Pettau wünscht, so möchte ich darauf erwidern, daß ein altes Sprüchwort sagt: Volenti non fit injuria. Wenn ich nicht reclamire, so kann ich auch aus der Wahlliste kommen und wenn ich mich nicht beschwere, so kann ich nicht als Großgrundbesitzer wählen, so wird man auch einen anderen wählen lassen, der nicht Großgrundbesitzer im wahren Sinne des Wortes, sondern nur Besitzer eines städtischen Hauses ist. Wenn im Oberlande sich die einzelnen nicht beschweren, so kann man daraus doch nicht ein Recht deduciren. Eines muß ich mit Entschiedenheit behaupten: daß ich nämlich in meiner juridischen Ignoranz von einer Erziehung eines Unrechtes noch nie etwas gehört habe. Wenn auch die zwanzigjährige frühere Praxis für die Anschauung des Herrn Dr. **Reicher** spricht, so ist es doch nur

richtig, daß diese Praxis im Widerspruche mit dem Gesetze war und in diesem Sinne noch hätte länger bleiben können, wenn wir nicht im Jahre 1887 einen thätigen Menschen gefunden hätten, den ich verehere und der endlich einmal die Sache vor den hohen Verwaltungsgerichtshof gebracht hat und der veranlaßte, daß das Gesetz so interpretirt wird, wie es interpretirt werden muß.

Herr Dr. Reichert hat ferner gesagt, daß bereits Dr. Kaiserfeld in seiner Begründung des Bezirksvertretungsgesetzes davon gesprochen hat, daß unter dem Großgrundbesitz diejenigen Wähler zu verstehen sein werden, welche sowohl Grund- als auch Gebäudesteuer zahlen. Es ist dies richtig; der § 12 des citirten Gesetzes spricht davon. Es ist selbstverständlich, daß der Großgrundbesitzer nicht wie ein Nomade herumwandert, daß er auch ein Wirthschaftsgebäude hat und ein Wohnhaus, das er zum Mittelpunkte seiner landwirthschaftlichen Thätigkeit macht, und daß er hievon auch eine Gebäudesteuer zahlt. Es handelt sich nur darum, ob die Gebäudesteuer überwiegt und ob nicht vielmehr das Haus, von dem man die Gebäudesteuer zahlt, nur als Zugehör des Grundbesitzes, als zur Bewirthschaftung des Grundbesitzes dienend und erforderlich betrachtet werden kann. Wenn Herr Dr. Reichert ferner sagt, daß in den einzelnen Ländern und in den einzelnen Vertretungskörpern der Begriff des Großgrundbesitzes nach Belieben fixirt wurde, indem z. B. im Bezirksvertretungsgesetz der 60 fl. directe Steuer Zahlende als Großgrundbesitzer angesehen wird, während zu den Wahlen in den Landtag und Reichsrath die Summe von 100 fl. fixirt wird, möchte ich ja das als vollkommen richtig anerkennen. Er legt hier nur absichtlich — und hier liegt der Sophismus — den Ton auf „Groß“, aber nicht auf „Grundbesitz“, um welchen es sich vorliegend handelt.

Der seinerzeitige Abgeordnete Dr. Kaiserfeld hat in seiner ganzen Begründung, die ich auch angesehen habe, nirgends die Behauptung aufgestellt, daß als Großgrundbesitzer auch diejenigen angesehen werden, welche mehr als die Hälfte oder zum größten Theile Gebäudesteuer zahlen und nicht Großgrundbesitzer im gemeinen und juristischen Sinne sind.

Meine Herren! Ich glaube wenigstens zum Theile dargethan zu haben, daß die Ausführungen des Herrn Dr. Reichert diesem vorliegenden Antrage nicht besonders zum Vortheile gereichen. (Abg. Dečko: „Wichtig!“)

Den Begriff des Großgrundbesitzes, den wir den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes entnehmen, hat nicht der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1887 etwa zu Gunsten der Slovenen, sozusagen aus dem Aermel geschüttet.

Meine Herren! Ueber einen solchen Verdacht sind die Herren dort wohl gewaltig erhaben. Es hat vielmehr bereits in einer Entscheidung des Reichsgerichtes im Jahre 1884 die Definition des Begriffes „Großgrundbesitzer“ eine ähnliche Erklärung gefunden. Es hieß dort nämlich (liest):

„Es muß daher geschlossen werden, daß unter Großgrundbesitzer nur Besitzer größerer landwirthschaftlicher Güter, nicht aber die Besitzer von Stadthäusern zu verstehen sind und daß im Großgrundbesitze eine Vertretung der von den städtischen Interessen abweichenden landwirthschaftlichen Interessen geschaffen werden wollte, da die Besitzer von Stadthäusern eine Vertretung ihrer Interessen in der Gruppe der Städte und Märkte finden.“

Es ist deshalb die im Berichte enthaltene Behauptung, daß erst im Juni 1887 diese neue Definition des Begriffes Großgrundbesitzer wie eine Pallas Athene dem Kopfe des Verwaltungsgerichtshofes entsprungen ist, unrichtig. Es handelt sich in der Anwendung des in Rede stehenden Gesetzes lediglich um die Erklärung eines Begriffes, der in einer consequenten Weise vom Verwaltungsgerichtshof fixirt wurde und fixirt wird. Da man sich so oft auf die bezügliche erste Entscheidung vom Juni 1887 beruft, so möchte ich mir doch erlauben, den betreffenden Passus mit Erlaubnis Seiner Excellenz zur Verlesung zu bringen, da er nicht sehr ausführlich ist, da diese Entscheidung im Berichte nicht einmal auszugsweise citirt ist und es viele Mitglieder im hohen Hause geben könnte, die die betreffende immer und immer citirte Entscheidung nicht kennen; da heißt es unter Anderem (liest):

„Zur Vertretung der I. Gruppe ist der „große Grundbesitz“ (§ 6) berufen; unter „Grundbesitz“ ist sowohl nach dem gemeinen und juristischen Sprachgebrauche, wie auch nach dem, dem Gesetze zu Grunde liegenden Principe, der Besitz von liegenden Gütern zu verstehen, während der Besitz von Häusern als „unbeweglichen Sachen“ erst in II. Reihe unter diesen Begriff subsumirt werden kann.“

Wenn es somit im Berichte heißt, daß der Verwaltungsgerichtshof sich in einer irrigen Auffassung der Wahlberechtigung in der Interessengruppe des Großgrundbesitzes befindet, so kann ich dem gegenüber nur behaupten, daß dies unrichtig ist.

Meine Herren! Sie glauben am Ende, daß durch die Ausführungen des Herrn Abg. Stallner dargethan wurde, welch' blutiges Unrecht seitens unserer Connationalen in Untersteiermark den dortigen Deutschen geschieht. Seien Sie überzeugt, daß sich nach mir noch Medner finden werden, welche die Behauptungen des Herrn Stallner mit Thatsachen und Ziffern widerlegen werden. Aber auf

Eines möchte ich doch noch aufmerksam machen. Es dürfen — nachdem es sich hauptsächlich um Cilli und Pettau handelt — denn doch sozusagen natürlich sein, daß im Bezirke Cilli, wo sich 37.876 Slovenen und 5.417 Deutsche — ich bitte nach der letzten Volkszählung befinden — (Abg. Stallner: „Das ist nicht richtig!“), falls ich mich nicht in der Addition geirrt habe, denn schließlich macht selbst der Finanz-Ausschuß kleine Rechnungsfehler (Heiterkeit), daß ferner im Bezirke Pettau, wo sich 47.077 Slovenen und 3.090 Deutsche aufhalten und dieser Zahl auch die Anzahl slovenischer Steuerzahler entspricht, die Bezirksvertretung in ihrer Majorität slovenisch ist.

Meine Herren! Sie werden ja, nachdem es sich hier um ein nationales Moment handelt (Rufe: „Dho!“ — Abg. Deček: „Ganz richtig!“) zum größten Theile für diese Gesetzesvorlage stimmen, aber Eines werden Sie nicht aus der Welt schaffen, die Thatsache nämlich, daß sich diese Vorlage im Widerspruche mit dem Rahmengesetze vom Jahre 1862, im Widerspruche mit einer juristischen Denkweise und — ich behaupte auch — im Widerspruche mit einer vernünftigen Denkweise befindet. (Lebhafte Dho-Rufe. — Beifall bei den Slovenen.)

Abg. Pösch (L. G. Liezen): Wenn ich als Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten für diese Vorlage stimme, so fühle ich mich hiezu veranlaßt mit Rücksicht auf die Ausführungen des Abgeordneten für die Landgemeinden Erdning meine Ansicht gegenüber auszusprechen, weil sonst der Anschein erweckt werden könnte, als ob ich die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung hier im steirischen Landtage mit Füßen treten würde. Wenn ich für diese Vorlage stimme, so stimme ich in der Ueberzeugung dafür, daß dadurch gegenüber der bisherigen heute noch in Obersteiermark eingehaltenen Praxis bei den Bezirksvertretungswahlen absolut nichts geändert wird (Abg. Stallner: „So ist es!“) und daß wir uns der heutigen Praxis bei den Bezirksvertretungswahlen mit Beruhigung anvertrauen können, nachdem mir kein einziger Fall bekannt ist, daß die bäuerlichen Besitzer die Steuerzahler, die Grundsteuer bezahlen, in den Bezirksvertretungen nicht genügend vertreten wären, und weil mir nicht ein einziger Fall bekannt ist, daß die Bezirksumlagen hauptsächlich und ausschließlich nur für städtische Zwecke verwendet werden. (Rufe: „Sehr richtig!“) Ich bin auch ein Grundsteuerzahler und lebe in einer Landgemeinde, bin Obmannstellvertreter einer Bezirksvertretung und ich muß constatiren, daß in jenem Bezirke, in welchem ich die Landgemeinden zu vertreten habe, nach Durchsicht des Bezirksbudget die Hauptausgaben eigentlich auf die Landgemeinden hinausfallen, denn die Hauptaus-

gaben sind für die Bezirksstraßen und diese bewegen sich nicht innerhalb des Gemeindegebietes von Städten und Märkten, sondern liegen in ihrer großen Ausdehnung draußen in den Landgemeinden (Abg. Walz: „Selbstverständlich!“) und meine Herren, da müssen nun die Städte und Märkte ihre Bezirksumlagen dazu hergeben, daß die Bezirksstraßen in einem entsprechenden Zustande erhalten werden, welche sich zum größten Theile in den Landgemeinden befinden.

Mir ist aber noch kein einziger Fall von Seite eines Vertreters der Städte und Märkte bekannt, daß sie uns darüber Vorwürfe gemacht hätten, daß wir Bezirksgelder außerhalb der Städte und Märkte verwenden, und somit glaube ich, daß ich keine Ursache habe, gegenüber der bisherigen Praxis, wie sie in Obersteier eingehalten worden ist, eine andere Haltung einnehmen zu müssen. (Abg. Herk: „Werden Bezirksstraßen für die Bauern hergestellt?“) Die Bezirksstraßen werden nicht für die Städter hergestellt, sondern für das gesammte Publikum, und die Bezirksstraßen werden mehr von der ländlichen Bevölkerung benützt, als von den Städtern. Der Herr Abg. Herk wird mir nicht zumuthen, zu glauben, daß zum Beispiel die Bezirksstraße von Bruck nach Tragöß ausschließlich die Bewohner von Bruck und Kapfenberg benützen; beide Gemeinden Bruck und Kapfenberg zahlen zusammen einige 60.000 fl. directe Steuer, während der ganze Bezirk circa 120.000 fl. zahlt. Diese beiden zahlen also die Hälfte der gesammten Steuern des Bezirksbudgets, und dieses wird zum größten Theile verwendet außerhalb der Stadt Bruck und des Marktes Kapfenberg, das diene dem Herrn Herk zur Richtschnur. Ich bin nicht gewohnt, bei jeder Gelegenheit den Unterschied zwischen Stadt- und Landbewohner auf das Aergste zu Ungunsten der Landbewohner darzustellen, wo es nicht richtig ist; wo ich ein Unrecht finde, habe ich noch jederzeit den Muth gefunden, das Unrecht aufzudecken. (Rufe: „Bravo Pösch!“)

Wenn der Herr Abg. Herk sagt, wir Katholisch-Conservative sind gute Katholiken, glaubt er dadurch uns in einen Gegensatz zu bringen, das heißt uns als unguete Katholiken zu bezeichnen? Meine Herren, ich möchte daran erinnern, es gehören gewiß selbst gute Katholiken nicht zu seiner Partei. (Rufe: „Gewiß nicht!“) Ich erinnere an Herrn Dr. Scheicher in Wien, der nicht zu seiner Partei gehört, und der ist gewiß ein guter Katholik, nur hat er etwas mehr Nationalgefühl, oder der Herr Abg. Dpiz in Böhmen, der ist auch ein guter Katholik. Ich muß daher diese Insinuation des Herrn Abg. Herk (Abg. Walz: „Das versteht er ja gar nicht!“), die er uns zugemuthet hat und uns damit, daß nur auf seiner Seite gute Katholiken sind, und uns indirecte als unguete

Katholiken hinstellt, auf das Entschiedenste zurückweisen. (Rufe: „Bravo! Bravo!“)

Wenn ich für dieses Gesetz stimme, so stimme ich darum dafür, weil ich überzeugt bin, daß dadurch an unseren Verhältnissen im Oberlande absolut nichts geändert wird, weil das Gesetz bisher so ausgelegt wurde, wie wir in diesem Antrage es für Untersteiermark ausgelegt zu wissen wünschen.

Allerdings hätte ich gerne nicht nur diese Bestimmung allein, welche hier geändert wird, einer Aenderung unterzogen wissen wollen, sondern ich habe schon vor neun Jahren hier im Landtage die Anregung gegeben, daß das Bezirksvertretungsgesetz überhaupt in seiner Gesamtheit einer Revision unterzogen werden soll. Allein die Herren haben vernommen, wie schwierig es ist, ein so einschneidendes Gesetz, auf welches sich wieder andere Gesetze berufen, in seiner Totalität zu ändern. Ich bemerke, daß das Bezirksvertretungsgesetz an Unklarheiten in vielen Punkten leidet; z. B. der § 33 dieses Gesetzes über die Wahlhandlungen sagt bezüglich der Wahlen in der Gruppe des Großgrundbesitzes: „Bei der Wahl der übrigen Mitglieder, nämlich aus der Gruppe der Städte und Märkte, sind die Bestimmungen der §§ 36 und 38 bis 44 der Landtagswahlordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch ist die Wahl mittelst Stimmzettels vorzunehmen“.

Nun, meine Herren, bisher sind die Landtagswahlen öffentlich und mündlich; nun sagt das Gesetz, bei den Bezirksvertretungswahlen ist die Landtagswahlordnung in Anwendung zu bringen, jedoch ist die Wahl mittelst Stimmzettel vorzunehmen. Wie kann man nun die Landtagswahlordnung bei der Wahl in die Bezirksvertretung bei der Gruppe des großen Grundbesitzes in Anwendung bringen, wenn dort die mündliche und öffentliche Wahl ist und bei der Bezirksvertretungswahl wieder schriftlich und mittelst Stimmzettel. Da kann es dann höchstens nur so sein, daß Einer mit dem Stimmzettel kommen und denselben dann herunterlesen muß wie bei der Landtagswahl; dann erst wäre die Wahl schriftlich und mündlich.

Dieser Uebelstand würde beseitigt worden sein, wenn die Herren Clericalen und Slovenen bei der Berathung des Gesetzes, betreffend die Aenderung der Landtagswahlordnung durch Einführung der schriftlichen Wahl und geheimen Abstimmung, nicht hinausgegangen wären, und dieser Widerspruch wäre dann beseitigt worden, wenn sie die Landtagswahlen zu schriftlichen gemacht hätten. Allein dies hat ihnen nicht beliebt und haben sie dies unmöglich gemacht. Ein weiterer Uebelstand, den ich auch im Gesetze bekräfteln möchte, sind die Paragraphen 57 und 58; da handelt es sich um die Competenz der Bezirksver-

vertretung. Es wurden gewisse Gegenstände, welche früher dem Landes-Ausschusse und dem Landtage vorbehalten waren, der Bezirksvertretung überwiesen. Darunter gehört das Umlagen-Bewilligungsrecht bis zu 60 Procent, welches den Bezirken abgetreten wurde. Es wurde also ein beschränktes Recht damit der Bezirksvertretung gegeben; dann wurde aber auch noch ein anderes Recht den Bezirksvertretungen überwiesen, nämlich die Bewilligung an Gemeinden, Darlehen aufnehmen zu dürfen. Dort ist keine Beschränkung gesetzt; nun haben wir es aber bei der Gemeinde Süssenheim erlebt, daß diese Gemeinde Schuld auf Schuld gehäuft hat, so daß die Verzinsung weit mehr Umlagen in Anspruch genommen hat, als die Bezirksvertretung zu bewilligen berechtigt ist, und nun kommt die Gemeinde vor den Landtag, und der Landtag war nur vor die Alternative gestellt, entweder diese Schuld selbst aus Landesmitteln bezahlen zu müssen oder aber die erbetenen Umlagen zu bewilligen. In diesem Falle ist es für den Landtag kein Umlagen-Bewilligungsrecht, sondern nur eine Umlagen-Ertheilungspflicht des Landtages. Ich hätte gewünscht, daß zuerst in dieser Richtung eine Unterabtheilung gemacht worden wäre, daß der Landtag auch sich selbst bezüglich des Schuldenmachens der Gemeinden ein Recht vorbehalten hätte, wodurch das Ueberwachungsrecht des Landes-Ausschusses auch ein wirksameres wäre. Dann ist auch noch der § 43 des Bezirksvertretungsgesetzes ebenfalls ein Uebling. Der § 43 des Bezirksvertretungsgesetzes sagt: „Der Obmann ernennt für den Fall einer zeitweiligen Verhinderung eines der Mitglieder des Bezirks-Ausschusses zu seinem Stellvertreter im Bezirks-Ausschusse.“

Kommt der Obmann bleibend in Abgang, so hat die Bezirksvertretung für die noch übrige Dauer der Wahlperiode eine neue Wahl binnen längstens 14 Tagen vorzunehmen, und sind vom Bezirks-Ausschusse hiezu die nöthigen Einleitungen zu treffen.“

Nun ist z. B. im Plenum der Bezirksobmann und der Obmannstellvertreter gewählt. Der Obmann muß nicht im Bezirks-Ausschusse sein, und das ist allerdings meist nur ein Zufall, wenn einer so gewählt wird. Nun haben wir auch beim Bezirke Bruck a. M. den Fall, der Obmann ist gestorben, der Obmannstellvertreter fungirt nur bei den Plenarsitzungen, hat aber sonst keine Function. Der Bezirks-Ausschuß hätte nun die Wahl einzuleiten. Nach diesem Paragraph ist nun ein Vorsitzender nicht ernannt, und findet sich kein Mitglied des Bezirks-Ausschusses competent, den Bezirks-Ausschuß einzuberufen und die Bezirksvertretungswahl einzuleiten, wie es hier nöthig wäre. Es wäre also auch eine klare Bestimmung aufzunehmen, damit eine solche Störung nicht eintritt.

Meine Herren! Wie erwähnt, ich habe diese meine Wünsche nur zum Ausdruck gebracht, damit nicht später einmal gesagt wird, weil wir heute behilflich sind, das Bezirksvertretungsgesetz zu interpretiren, als ob ich ganz und gar einverstanden wäre und sagen würde, daß Alles schon gethan sei mit dem heutigen Beschlusse. Nur daß für Untersteiermark etwas festgesetzt wird, was bisher für Obersteier noch immer practicirt wird, und weil es ein Unsin und eine Unbilligkeit ist, wenn ein Gesetz in einem Theile so und in einem anderen Theile anders gehandhabt wird, um das zu beseitigen, stimme ich für diese Vorlage.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Sagenhofer hat das Wort. Ich möchte das Publicum auf der Gallerie ersuchen, nicht immer herumzuwandeln, sie haben ja ihre Sitze.

Abg. Sagenhofer (L.-G. Hartberg): Als Vertreter der Landgemeinden ist es wohl unsere erste Pflicht, die Interessen der Landgemeinden und insbesondere die Interessen der Grundbesitzer hier wahrzunehmen. Nach der gegenwärtigen Bestimmung des Bezirksvertretungsgesetzes hat jener Großgrundbesitzer, der mindestens 60 fl. directe Steuer zahlt, das Wahlrecht in die Bezirksvertretung. Nun wollen Sie dieses Wahlrecht auch ausdehnen auf die Hausbesitzer der Städte, beziehungsweise Märkte. Sie wollen nämlich jenen Hausbesitzern, welche gar keinen oder nur einen kleinen Grundbesitz haben, das Wahlrecht in der Gruppe des großen Grundbesitzes geben. Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, daß dies nicht zulässig ist nach den bestehenden Gesetzen, und wenn auch der Herr Abg. Posch behauptet hat, daß dies in manchen Bezirken nicht gehandhabt wird, so ist dies nicht richtig. (Abg. Posch: „Bei uns überall, kommen Sie nur hinauf zu uns.“) Dann wollen Sie einfach durch dieses Gesetz ein heute bestehendes Unrecht sanctioniren.

Meine Herren! ob Sie damit die Landgemeinden und bäuerlichen Besizer schützen wollen, ist es eine andere Frage, und ich verneine dies, (Abg. Freih. v. Mokitsky: „Aber es sind ja zumeist große Grundbesitzer.“) denn bei uns sind die Städte und Märkte ohnedies sehr im Vortheile in der Ausübung des Bezirksvertretungswahlrechtes. Wir in Hartberg haben eine directe Steuer von 109.067 Gulden. Die Städte und Märkte haben nur 9.020 Gulden, also nicht einmal den elften Theil der Steuer. (Abg. Posch: „Da ist aber die Industrie dabei.“) Die Städte und Märkte haben aber eine Vertretung von einem Viertel, obwohl sie nur den elften Theil der Steuer zahlen.

Sie haben aber noch mehr, meine Herren, weil auf die Gruppe der Höchstbesteuerten nur ein einziger Wahlberechtigter fällt, und daher die weiteren acht Mandate

auf die Gruppe der Städte und Märkte und der Landgemeinden aufgetheilt werden. (Abg. Sagner: „Das ist nicht richtig!“) Ich bin doch selbst schon ziemlich lange Mitglied der Bezirksvertretung und weiß dies sehr gut. Es entfallen nun auf die Städte und Märkte, beziehungsweise die Stadt Hartberg und auf die Landgemeinden je 13 und auf die großen Grundbesitzer 9 Mitglieder. Der Grundbesitz zahlt fast die Hälfte Steuer. Wir haben mehrere städtische Besizer, welche durch diese Aenderung des Gesetzes in die Gruppe des Großgrundbesitzes hinkommen würden. (Abg. Posch: „Weil die Staatszuschläge aufgehört haben, sind mehrere hinausgekommen.“)

Durch dieses Gesetz würde den städtischen Hausbesitzern, welche ohnehin schon eine ungerechtfertigt hohe Vertretung haben, ein noch erhöhter Einfluß auf die Wahlen in die Bezirksvertretung gewährt. Dem kann ich als Vertreter der Bauernschaft nicht zustimmen und möchte ich Sie daher bitten, daß Sie die Verhandlung über diesen Gesetzentwurf ablehnen. Und wenn Sie sagen, daß wir uns an die Rockschöpfe der Slovenen hängen, so ist das nicht richtig, denn wir machen keinen Unterschied, wo es sich um die Rechte der slovenischen oder die Rechte der deutschen Bevölkerung handelt; gleiches Recht für Alle. Damit es aber recht laut und deutlich zum Ausdruck kommt, wie bauernfreundlich Sie sind, beantrage ich die namentliche Abstimmung. (Abg. Mosdorfer: „Sehr dafür, das genirt uns nicht.“)

Abg. Dr. Surtela (L.-G. Pettau): Wenn ich zu diesem Gegenstande mich zum Worte melde, so kann Sie dies nicht wundern, da Sie wissen, daß ich in diesem hohen Hause die Landgemeinden des politischen Bezirkes Pettau vertrete. Der Gegenstand, der in Verhandlung steht und über den Beschluß gefaßt werden soll, betrifft und tangirt ganz wesentlich die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung und ich würde nicht meine Pflicht erfüllen, wenn ich ganz schweigen würde. Ich habe aber noch einen ganz besonderen Grund, daß ich mich zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet habe. Ich bin als junger Jurist zu Beginn der achtziger Jahre nach Pettau gekommen und als Landwirth und Besizer eines bäuerlichen Besitzes habe ich es für nöthig erachtet, mich um die Verhältnisse der Bezirksvertretung zu kümmern. Ich habe mich bestrebt, das Verhältnis, in welchem die Mandate auf die Landgemeinden aufgetheilt werden, dann auf die einzelnen übrigen Gruppen, ich habe mich bemüht dieses Verhältnis zu ergründen und festzustellen. Ich habe mich weiters bemüht festzustellen, welche Grundlagen sich für die Vertheilung der Mandate ergeben würden, wenn man sich ganz genau an die Steuerleistung der einzelnen Wählergruppen halten würde. Ich bin zur Ueberzeugung gekommen, daß die damaligen Verhältnisse,

wie sie in der Bezirksvertretung in Pettau bestanden haben, absolut unhaltbar waren, weil schon damals die Gruppe der Städte und Märkte in unverhältnismäßiger Weise begünstigt worden ist auf Kosten der bäuerlichen Grundbesitzer. Ich habe deshalb im Jahre 1883 eine Beschwerde verfaßt, für welche ich aber leider als junger Jurist die richtige Adresse verfehlt habe. Ich bin nämlich an das Reichsgericht gegangen, und so ist es gekommen, daß ich im Jahre 1884 abgewiesen wurde. Dies war das eine Motiv. Es besteht aber noch ein weiteres Motiv, warum ich mich aufgelehnt habe gegen die damalige Bezirksvertretungswahl. Wie Sie wissen, meine Herren, ist das wichtigste Recht der Bezirksvertretung dasjenige, welches darin besteht, daß sie fünf Mitglieder aus ihrer Mitte in den Bezirksschulrath zu wählen hat. Dieses Recht erachte ich als das Wichtigste. Von der Zusammensetzung der Bezirksvertretung hängt es ab, was für Männer in den Bezirksschulrath kommen. Und weil ich damals gesehen habe, daß aus dieser Bezirksvertretung, welche nicht der Mehrheit der Bevölkerung und ihrer Steuerleistung entsprochen hat, daß aus dieser Bezirksvertretung hauptsächlich nur Vertreter der Stadt Pettau in den Bezirksschulrath gewählt worden sind, so habe ich mich gegen die bestehenden Verhältnisse umsomehr aufgelehnt. Nachträglich, glaube ich, ist dieser Interessen-Gegensatz in den Hintergrund getreten, und zwar deshalb, weil die Stadt Pettau autonom geworden ist und ihren eigenen Stadtschulrath bekommen hat. Dies trifft auch bei anderen Städten im Unterlande zu und ich glaube auch, daß die Städte nicht mehr ein großes Interesse haben können an der Zusammensetzung der Bezirksvertretungen wie zuvor, denn das wichtigste Recht, das ist die Wahl in den Bezirksschulrath, dieses Recht hat jede Stadt für sich und ebenso bestehen für die Umgebungsgemeinden dieser Städte eigene Bezirksschulräthe. Man sollte also annehmen, daß der Kampf um die Bezirksvertretungen ein milderer sein würde, daß er aufhören werde. Wenn dem nicht so ist, so liegt die Schuld nicht an uns. Wir haben von dem Grundsätze Gebrauch gemacht: *Vigilantibus jura!* Wir haben uns darauf beschränkt, den Instanzengang durchzumachen, und zwar solange, bis wir einmal zu unserem Rechte gelangt sind, und das auf Grund der bestehenden Gesetze.

Es ist hier schon betont worden, daß das Bezirksvertretungs-Gesetz per excellence ein Interessenvertretungs-Gesetz ist und daß hier nur zwei Momente in Betracht kommen können. Es kann das Hauptgewicht gelegt werden auf die Bevölkerungsanzahl, oder auf die Steuerleistung, oder auf Beide zusammen. Ich halte dafür, daß auf beide Momente das richtige Gewicht gelegt werden müsse. Aber wichtiger als die Bevölkerungsanzahl erscheint mir die

Steuerleistung bei der Beurtheilung eines Gesetzes, dessen Zweck die Interessenvertretung sein soll. Da kann nur die Steuerleistung maßgebend sein! Ich will ganz kurz sein und will hier an der Hand statistischer Daten, und ich kann auch sagen, genauer Berechnungen, welche ich mir hinsichtlich des Bezirkes Pettau verschafft habe, zeigen, wie ungerecht schon das dermalen geltende Bezirksvertretungs-Gesetz ist gegen die bäuerliche Bevölkerung. Ich betone noch einmal, daß bei diesem Gesetze das Hauptgewicht auf die Steuerleistung zu legen ist und ich möchte mir erlauben, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuervorschreibung des Bezirkes Pettau für das abgelaufene Jahr in runder Ziffer 180.000 fl. betragen hat. Um nun auf das Bezirksvertretungs-Gesetz Rücksicht zu nehmen, muß diese gesammte Vorschreibung vertheilt werden auf vier Gruppen von Wählern zu je zehn Mandaten per Gruppe, wenn es zur Wahl kommt. Und da kann ich den Herren folgende lehrreiche Zusammenstellung geben: Von der Gesamt-Steuervorschreibung per 180.000 fl. des vorigen Jahres wäre auf die Gruppe des großen Grundbesitzes — mit Einschluß des landtäflichen Groß-Grundbesitzes — der Betrag von 37.800 fl. (rund), auf den Letzteren speciell nur per 8.700 fl. entfallen. Ich kann hier beifügen, daß, wenn Sie sich ämtliche Daten diesbezüglich verschaffen, meine Angaben vielleicht nicht differiren zwischen 300 bis 500 fl.

Auf die zweite Gruppe, d. i. die Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, würden nach der Steuervorschreibung vom Vorjahre gar nur 1140 fl., auf die dritte Gruppe der Städte und Märkte im Ganzen 29.800 fl. entfallen.

Weil aber mit der Stadt Pettau die Marktgemeinde Maria-Neustift wählt, so muß die Steuerleistung dieser Gemeinde mit 3800 fl. in Abzug gebracht werden, und dann bleiben für die Stadt Pettau rund 26.000 fl.

Auf die Gruppe der Landgemeinden wäre eine Gesamtsteuerleistung von ungefähr 100.110 fl. entfallen.

Meine Herren, wenn diese Ziffern nicht laut genug dafür sprechen, daß die Landgemeinden bei der jetzigen Auslegung des Bezirksvertretungs-Gesetzes benachtheiligt sind, dann weiß ich nicht, was noch lauter dafür sprechen könnte. Ich würde nur wünschen, daß die Herren bei der Beschlußfassung und Abstimmung auch auf solche Ziffern Rücksicht nehmen möchten. Vielleicht werden Sie zugeben, daß angesichts der Thatsache, daß die Bewohner der Städte und Märkte schon beim Bestande des gegenwärtigen Bezirksvertretungs-Gesetzes factisch über drei Interessengruppen verfügen, durch die beantragte Gesetzesänderung noch die Landgemeinden um ihre Vertretung, um ihr letztes Recht gebracht werden sollen.

Ich traue meiner Beredtsamkeit nicht so viel zu, daß ich auch nur einen der Herren, die ihren Entschluß bereits gefaßt haben, durch meine Beredtsamkeit dahin bringen könnte, gegen diesen Antrag zu stimmen. Allein, ich möchte einem meiner Herren Vorredner, nämlich dem Herrn Abg. P o s c h, der betont hat, daß er, wenn er überzeugt wäre, daß in dem Gesetze, welches beantragt wird, ein Unrecht für die Landgemeinden gelegen wäre, für die Gesetzesänderung nicht stimmen könnte, rathen, er möge die vorgeführten Ziffern gütigst in Erwägung ziehen. Ich glaube, daß er dann mir und meinen Gesinnungsgeossen beistimmen wird.

Als Vertreter der Landgemeinden kann ich, gleichwie meine Collegen für diesen Antrag, welcher dem alten Unrechte noch ein neues hinzufügen will, absolut nicht stimmen; im Gegentheile, ich erachte es für meine Pflicht, offen gegen denselben aufzutreten und dagegen zu stimmen! („Beifall bei den Slovenen.“)

Abg. **Walz** (St.-G. Bruck): Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Durch den soeben angenommenen Schluß der Debatte, heißt es kurz sein und ich werde daher nur auf drei Punkte zurückgreifen, die von den geehrten Herren Abg. Dr. Rosina und Zickler berührt wurden und welche eine Richtigstellung erfordern.

Der Herr Abg. Dr. Rosina hat die Competenz des Landtages in Zweifel gezogen. Was wollen wir heute, wir wollen heute nur eine gesetzliche Interpretation des vom hohen Landtage seinerzeit beschlossenen Gesetzes vornehmen und nichts weiter; er bekämpft aber diese Form der Interpretation als außer der Competenz des Landtages, weil ein Reichsgesetz vorliegt, welches ein Rahmengesetz für den Landtag ist.

Da muß ich jedoch darauf aufmerksam machen, daß dieses Rahmengesetz zur Zeit der 1861iger Verfassung wirklich nur ein Reichsgesetz war, daß aber durch die Abänderung der Verfassung im Jahre 1867 die Competenz des Reichsrathes verfürzt wurde, daß durch die Nichtaufnahme des Rechtes der Gesetzgebung über die Gemeinde- und Bezirksvertretungen im § 11 des derzeit geltenden Gesetzes, die Competenz in dieser Frage dem Landtage vollkommen überwiesen worden ist. Damit glaube ich, diese Einwendung des Herrn Dr. Rosina beseitigt zu haben, weil dieses Reichsgesetz wohl ein Gesetz ist, aber des Charakters eines Rahmengesetzes entkleidet wurde, daher auch ein solches Gesetz durch die Competenz des Landtages vollkommen abgeändert werden kann. Zweitens be-

zieht sich der geehrte Herr Abg. Dr. Rosina auf die Beschlüsse des Verwaltungs-Gerichtshofes; ich würde in die Debatte vor elf Jahren zurückgreifen müssen, wenn ich Details vorbringen wollte, aber auf einige markante Sachen, glaube ich den hohen Landtag aufmerksam machen zu sollen.

Eine Entscheidung hat der Herr Abg. Dr. Rosina bereits öffentlich verlesen, nun sonderbarer Weise sind zwei andere Entscheidungen noch wichtiger, welche zwar nicht im contradictorischen, wohl aber im conträren Gegensatz zu der genannten früheren Entscheidung stehen und eine immer weitere Beschränkung unserer Auffassung zur Folge hatten.

So ist in der letzten Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes entschieden worden (Abg. Dr. Rosina: „Wann!“), kurz darnach! verzeihen Sie, aber ich bin unvorbereitet in der Debatte, daß ich Ihnen die Entscheidungen nicht citiren kann, aber lesen Sie meine Herren meine Rede vor elf Jahren nach, meine Erklärung, die dahin ging, daß wenn ein Gutsbesitzer außerhalb Cilli, um concret zu sprechen, 50 fl. Steuer zahlt, diese Steuer nicht ergänzt werden dürfe, durch einen Besitz, der innerhalb der Stadt Cilli liegt.

Da hat sich der Verwaltungs-Gerichtshof gleichfalls ein neues Princip gemacht, indem er unterschied zwischen prädium urbanum und prädium rusticanum, eine Untertheilung, die Sie in dem Gesetze über die Bezirksvertretungen gar nicht finden; ich wollte darauf hinweisen, und mir die Kritik zu wiederholen erlauben, die ich vor elf Jahren gemacht habe, daß der Verwaltungs-Gerichtshof bei allem Respect, den ich vor ihm habe, nicht als unfehlbare Autorität angesehen werden kann.

Weiters hat sich der Herr Abg. Dr. Rosina auch berufen auf den Verwaltungs-Gerichtshof zur Interpretation des Begriffes „Großgrundbesitzes“. Der Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. Reichert hat schon darauf hingewiesen, daß der Begriff des Großgrundbesitzes ein concret gesetzlicher ist, und nicht nur nach dem allgemeinen Sprachgebrauche gedeutet werden darf.

Nun der Verwaltungs-Gerichtshof hat in dem Sinne damals entschieden, wie der Herr Abg. Dr. Rosina es als wünschenswerth bezeichnet, daß er aber unfehlbar sei, das können die Herren doch nicht behaupten.

Ich erinnere an den Beschluß des Reichsgerichtes aus Anlaß der oberösterreichischen Wahlen; hier hat das Reichsgericht allerdings den Begriff „Gut“ dahin definiert, daß sowohl das liegende Gut, als auch das stehende Gut, die Hutweiden ab, unter diesen Begriff zu subsummiren sind.

Diesem Spruch entgegen hat allerdings das Abgeordnetenhaus die Wahlen der oberösterreichischen Großgrundbesitzer cassirt, aber der Reichsrath war sich sehr wohl bewußt, daß doch dem Ausspruch des Reichsgerichtes gegenüber eine gesetzliche Interpretation des Reichsgesetzes unerlässlich sei.

Er hat daher einen auf die Abänderung der Reichsrathswahlordnung bezüglichen Antrag gestellt, dahin gehend, daß zum activen Wahlrechte in den Reichsrath in der Curie des Großgrundbesitzes nur dann das Gut ein Wahlrecht verleiht, wenn zum Mindesten vier Fünftel der Steuern auf Grund und Boden entfallen.

Meine Herren! Sie haben hier einen Gegensatz zwischen der Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes und seiner Interpretation und jener des Reichsgerichtes; was wollen wir heute angesichts der unklaren Situation? — Auf diejenigen Bestimmungen zurückkommen, die nach unserer Meinung im Geiste des Gesetzgebers enthalten sind.

Ich komme nun auf den 3. Punkt, welcher von den Herren Abg. Dr. Rosina und Žičkar berührt wurde.

Einer von den Herrn Vorrednern hat auf eine 20jährige Gewohnheit hingewiesen; meine Herren, wenn das Gewohnheitsrecht im civilen Rechte nicht als Ausgangspunkt einer Entscheidung dienen kann, so werden doch die Herren zugeben, daß im öffentlichen Rechte eine genetische Entwicklung staatsrechtlicher Fragen stattfindet, welche erst dann, wenn dieselben in das Gemeingut allgemeinen Rechts übergangen, im Gesetze paragraphirt werden soll; daraus folgt gewiß die Richtigkeit des Grundsatzes: „*quieta non movere*“.

Nun, zugegeben, daß der Gegenstand controvers sei, so hat doch diese Controverse bis zu dem Momente geruht, als, es sei dies zum Ruhme eines deutschen Reichsritters gesagt, derselbe durch eine Klagschrift, durch einen Protest die Umwandlung der Vertretung in dem Bezirke Cilli zuwege gebracht hat. (Rufe: „Hört!“ Gelächter bei den Slovenen.) Nun frage ich, wer ist besser instruirt über den Willen des Gesetzgebers: nach 20 Jahren der Gesetzgebung, der Verwaltungsgerichtshof, oder jene Regierung, welche, als wir dieses Gesetz im Landtage beschlossen haben, dasselbe der Krone zur Sanction unterbreitet hat, welche mithin auch vollkommen wissen mußte, was die Intention des einen Theiles des Gesetzgebers ist, welcher die Sanction erwirkte und dann als ausführende Gewalt wissen mußte, wie das Gesetz gemeint und gewollt war und dieses Gesetz auch factisch ausgeführt hat?

Meine Herren, da werden Sie doch zugeben, daß jene Regierung, die im administrativen Wege das Gesetz durchgeführt hat, vielmehr durchdrungen vom Willen des

Gesetzgebers war, als nach 20 Jahren, ein deutscher Protestler oder der Verwaltungsgerichtshof, oder die Taaffe'sche Regierung.

Und wenn ich nur kurz streifen will, um die Aufmerksamkeit der Herren nicht lange hinaus zu dehnen, so möchte ich mir nur erlauben, auch jene Reden des Herrn Dr. v. Kaiserfeld, auf die bereits der Herr Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. Reicher hingewiesen hat, aufmerksam zu machen, nach welchen es ganz klar ist, daß er keinen Unterschied zwischen Land- und Stadtbesitz macht, und diesen Unterschied im Begriffe Realbesitz aufhebt.

Wenn aus Anlaß der Entscheidung des Reichsgerichtes über die oberösterreichischen Wahlen der Reichsrath geglaubt hat, daß er ein besonderes Gesetz machen müsse, so frage ich: Was thun wir heute? Wir glauben, anlässlich der Unklarheit, die factisch besteht, nachdem das Gesetz heute noch in den nördlichen Bezirken Steiermarks anders ausgelegt wird, als in den südlichen, im Wege der Gesetzgebung die gesetzliche Interpretation dieses Gesetzes in dem Sinne zu machen, wie es ursprünglich damals gegeben war, und damit glaube ich der Meinung des Herrn Abg. Žičkar entgegen zu treten und daß man nicht sprechen darf von einem 20jährigen Unrecht. Damit habe ich geschlossen. („Bravo! Bravo!“)

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Als Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung kann ich es nicht unterlassen, hier einige Worte bei meiner Abstimmung als Motivirung vorzubringen.

Mir sind die Verhältnisse nicht bekannt im Unterlande, ich weiß nicht, ob diese Aenderung des Bezirksvertretungsgesetzes dieser oder jener Nationalität zum Vortheile oder Nachtheile wäre; mir ist das ganz gleichgiltig, mir sind die Verhältnisse in meinem Wahlbezirke bekannt, ich will mich daher, nachdem mir die Verhältnisse im Unterlande nicht bekannt sind, in die Nationalitätenfrage nicht hineinmischen, aber diese ungerechtfertigten Anwürfe und höhnischen Bemerkungen des Herrn Baron Rokitsky, wie slovenische Lakaien oder slovenische Schleppträger muß ich allerdings mit aller Entschiedenheit zurückweisen (Abg. Dr. Rosina: „Wir haben gar keinen Schlepp!“), ich erblicke in der Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes, soviel mir die Verhältnisse in der Umgebung meines Wahlbezirkes bekannt sind, doch eine Verkürzung des bäuerlichen Wahlrechtes und darum, weil das eine Verkürzung ist, ist es selbstverständlich, daß ich als Vertreter der Bauern gegen dieses Gesetz stimme.

Mich leitet kein anderer Gedanke als jener, daß ich immer meine Wähler vor Augen halte, ihre Rechte jederzeit zu wahren und zu vertreten; wegen der Landtags-Wahlordnung sind natürlich verschiedene verdächtigende

und verleumderische Schreiben hinausgegangen, wo wir in verschiedene Nationalitätenfachen hineingezogen werden, Thatsache ist aber eine andere, wir waren die ersten, die ein solches Gesetz gebracht haben und wir werden die ersten sein, die dafür stimmen, nur müssen unsere Wünsche wegen Vermehrung der bäuerlichen Vertreter auch berücksichtigt werden. (Abg. Fürst: „Wie Sie es wünschen, bringen Sie es nie durch.“ — Abg. Žičkar: „Das ist die Hauptsache, Vermehrung der Mandate.“ — Abg. Fürst: „Ganz unmöglich.“)

Indem ich nicht lange sprechen will, indem ich meinen Standpunkt klargelegt habe, will ich einfach kurz sagen, weil ich ein Zurückdrängen der bäuerlichen Wähler in dieser Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes erblicke, stimme ich gegen diesen Gesetzesantrag. (Abg. Stallner: „War nichts anderes zu erwarten!“)

Abg. Dr. Dečko (L. G. Cilli): Der jetzt in Rede stehende Gegenstand wurde zwar von vielen Seiten bereits eingehend erörtert. Trotzdem halte ich mich auch für verpflichtet, noch Einzelnes vorzubringen, einerseits, um die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen unsere Abstimmung geleitet sein wird, schärfer zu betonen, andererseits aber auch, um auf einige Bemerkungen, welche von mehreren Herren Abgeordneten der anderen Seite vorgebracht wurden, zu erwidern.

Durch die Reichsgesetzgebung wurde das Rahmengesetz über die Bezirksvertretungen geschaffen, und im Rahmen dieses Reichsgesetzes wurden in verschiedenen Kronländern die Bezirksvertretungsgesetze erlassen. Wie nun die ganze Reichsverfassung Oesterreichs auf dem Grundsatz der Interessenvertretung beruht, so sollte auch in dem Gesetze über die Bezirksvertretungen derselbe Grundsatz zur Geltung gelangen.

Solche Gesetze über die Bezirksvertretungen erschienen in Böhmen, Galizien, Schlessien und Tirol. Sehen wir nun, wie das Reichsgesetz in den anderen Kronländern aufgefaßt wurde. Bei Vertheilung der Mandate auf die vier Interessengruppen: Großgrundbesitz, Großindustrie, Städte, Landgemeinden wurde als Grundsatz zur Geltung gebracht, daß die Zahl der Vertreter einer jeden Gruppe zur Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung in demselben Verhältnis steht, wie der auf diese Gruppe entfallende Steuerbetrag zur Gesamtsumme der Steuern. Das ist die richtige Durchführung des Principes der Interessenvertretung. Was hat man aber in Steiermark aus diesem Gesetze gemacht? Ist das eine Interessenvertretung bei unseren Bezirksvertretungen? Diese sind nur ein schmäliches Zerrbild einer Interessenvertretung geworden. (Rufe bei den Slovenen: „Nichtig!“)

Meine Herren! Sehen wir uns einmal als Beispiel die Verhältnisse gerade bezüglich der Bezirksvertretung Cilli an, welche letztere ja den Anlaß gegeben, daß heute dieser Gesetzesantrag zur Besprechung gekommen. Die Gesamtsteuervorschreibung im Bezirke Cilli betrug vor einigen Jahren 143.517 fl. 23 kr. Der Großgrundbesitz zahlt davon 15.345 fl. 52 1/2 kr. die Großindustrie 13.597 „ 92 1/2 „ die Städte 39.312 „ 55 1/2 „ und die Landgemeinden 75.063 „ 23 1/2 „

Jede Gruppe wählt aber ohne Rücksicht auf die Steuer zehn Vertreter in die Bezirksvertretung. Was bezweckt man jetzt mit dieser Gesetzesänderung? Die Städtegruppe, eigentlich nur die Stadt Cilli und der Markt Hohenegg, welche eine deutsche Gemeinde-Repräsentanz haben mit einer Bevölkerungszahl von 6.880 Einwohnern und einer Steuer-summe von 25.631 fl. 76 1/2 kr. soll die Majorität in der Bezirksvertretung Cilli haben über eine slovenische Bevölkerungsmajorität von 36.823 Einwohnern und mit einer Steuerleistung von 117.385 fl. 46 1/2 kr.! Ist das dann wirklich noch eine gerechte Interessenvertretung?

Dieses Gesetz, wie es seinerzeit in Steiermark beschlossen wurde, mit dieser Vertheilung der Mandate auf die verschiedenen Gruppen, das ist keine Interessenvertretung mehr, das ist eine, leider eine zum Gesetze gewordene Gaunerei, begangen an der Landbevölkerung. (Rufe: „Oho!“)

Landeshauptmann: Ich bitte, solche Worte nicht zu gebrauchen (Rufe: „Ordnungsruf erteilen.“ — Abg. Stallner: „Das ist die höhere Frechheit.“ — Abg. Fürst: „Das ist eine Keckheit.“ — Abg. Stallner: „Einen solchen Ausdruck können nur die Windischen herausbringen.“)

Abg. Dr. Dečko (fortfahrend zum Abg. Stallner): Halten Sie das Maul (Rufe: „Was? Das Maul halten?“ — Abg. Posch: „Wer soll das Maul halten?“ — Große Unruhe). Ich habe keine andere Antwort. (Abg. Stallner: „Ich bitte, wer hat hier das Maul zu halten? Da hört sich doch Alles auf.“ — Rufe: „Maulhalten ist kein Ausdruck.“ — Abg. Mosdorfer: „Benehmen Sie sich anständig.“ — Abg. Fürst: „Das ist eine Unverschämtheit.“ — Abg. Mosdorfer zu Dr. Dečko: „Schweigen Sie.“ — Abg. Graf Stürgkh: „Wie kann man ein Allerhöchst sanctionirtes Landesgesetz eine Gaunerei nennen?“)

Es wurde von Seite des Herrn Abg. Stallner auf Ungerechtigkeiten hingewiesen, welche an den Deutschen des Bezirkes Cilli begangen worden sein sollen (Abg. Fürst: „Da heißt es immer, wir provociren“).

und ich muß hier diese Behauptungen auf das richtige Maß zurückführen. (Abg. Mosdorfer: „Das können Sie unten machen, aber nicht hier.“ — Abg. Dr. Sernec: „Unten können wir das nicht.“)

Der Herr Abg. Stallner hat als einen krassen Fall von Vergewaltigung der Deutschen angeführt, daß im vorigen Jahre von der slovenischen Bezirksvertretungs-Majorität ein Deutscher zum Rechnungs-Revisor gewählt, und daß diesem slovenische Bezirksrechnungen vorgelegt wurden, obgleich er der slovenischen Sprache nicht mächtig war. Diese Behauptung ist aber nicht richtig.

Dieser Herr, welchen wir damals als Rechnungs-Revisor gewählt haben, wurde über Antrag der deutschen Minorität gewählt.

Wir haben nämlich die Minorität gefragt, welchen Herrn sie ihrerseits als Rechnungs-Revisor vorschlagen, und haben dann ihren Vorschlag acceptirt.

Dieser Herr nun ist ein geborener Krainer, hat vielleicht in seiner Jugend kein deutsches Wort gekannt, war vor Jahren noch Mitglied der Citalnica in Cilli und versteht in seinem Handelsgeschäfte, wo er mit slovenischen Kunden zu thun hat, ganz vortrefflich die slovenische Sprache.

Jahr zuvor war er auch Rechnungs-Revisor, und hat damals die slovenischen Rechnungen in der gründlichsten Weise revidirt, indem er zwei Tage hindurch dieselben einer genauen Prüfung unterzogen.

Es ist nun doch merkwürdig, daß derselbe das Jahr zuvor die slovenische Sprache ganz vorzüglich verstanden hatte, im folgenden Jahre die Kenntniß dieser Sprache auf einmal verloren haben sollte. Wir haben aber diesen Herrn gerne gewählt, weil er in Folge seiner Eignung die Gewähr bietet, daß er thatsächlich die Rechnungen prüfen werde.

Er ist nämlich einer der tüchtigsten Männer, den die Gegenpartei in Cilli hat, und einer der tüchtigsten Kaufleute, (Abg. Sernec: „Der Genaueste.“) und jetzt will man es uns zum Vorwurfe machen, daß wir diesen Herrn zum Rechnungs-Revisor gewählt!

Zweitens, wurde es als ein schreiendes Unrecht, welches an den Deutschen begangen worden sein soll, bezeichnet, daß in den Bezirksschulrath Cilli kein deutsches Mitglied gewählt wurde. Ich glaube, daß auch dieser Vorwurf ganz unbegründet und nicht richtig ist, denn wie alle Herren wissen, ist Cilli eine autonome Stadt, welche einen eigenen Stadtschulrath hat.

Der Bezirksschulrath hat in den Schulangelegenheiten der Stadt Cilli nie ein Wort drein zu reden gehabt (Abg. Walz: „Das ist nur ein Glück.“) und ich glaube, wir haben dasselbe Recht über die slovenischen

Schulen. (Abg. Stallner: „Die deutsche Schule in Hochenegg.“)

Es ist ja nur eine einzige deutsche Schule im Laufe der Zeit, im Gebiete des Bezirksschulrathes, Umgebung Cilli entstanden, welche dem Bezirksschulrath untersteht, das ist die Schule in Hochenegg, welche im Vergleich zu der großen Zahl der slovenischen Schulen wohl kaum in Betracht kommt. (Abg. Walz: „Dort haben sie einen slovenischen Pfarrer hingestellt.“)

Ich glaube aber, daß es gerecht ist, daß, wie die Deutschen ihre Schulen allein verwalten, auch wir, unsere Schulen allein verwalten.

Ich muß nur einen Ausdruck, welcher hier vielleicht zu einer Mißdeutung Anlaß geben könnte, richtig stellen, den Ausdruck, welchen Seine Excellenz, der Herr Landeshauptmann zum Theile gerügt hat. Ich wollte mit demselben nicht gegen irgend jemanden einen Vorwurf erheben, sondern nur die schreiende Ungerechtigkeit betonen, welche gegen die Landbevölkerung geübt wird, da dieselbe so viel Steuern zahlen muß, wo es sich aber um Zuweisung von Rechten handelt, auf diese Steuerleistung gar keine Rücksicht genommen wird.

Die bäuerliche Bevölkerung soll immer nur das brave Lastthier sein, die Herren Städter wollen sich hingegen immer in den Sattel schwingen und kommandiren.

Aus Anlaß der Verhandlung über die Wahlreform wurde uns von einem Herrn der anderen Seite der Vorwurf der Unaufrichtigkeit gemacht.

Ich werde auf diesen Vorwurf nicht reagiren, weil wir Gelegenheit finden werden, bei der Berathung desselben Gegenstandes darauf zurückzukommen, und den gegen uns erhobenen Vorwurf zurückzuweisen.

Aber, ich muß sagen, daß es im vorliegenden Falle mehr berechtigt wäre, dem Gemeinde-Ausschusse diesen Vorwurf zu machen.

Es ist nicht dasjenige der wirkliche Grund für die beantragte Gesetzesänderung, was als Grund angegeben wird, nämlich die angebliche Unsicherheit, welche bezüglich des Begriffes „Großgrundbesitz“ entstanden sein soll; denn nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Zweifel über diesen Begriff gar nicht mehr möglich, zumal auch der Widerspruch, auf welchen der Herr Abg. Freiherr von Hackelberg hingewiesen hat, absolut nicht besteht; denn in der ersten Entscheidung, vom 17. Juni 1887, wurde ein principieller Ausspruch über die strittige Frage nicht gemacht; die eigentliche principielle Entscheidung erfolgte am 19. Juni 1889, wo von unserer Seite und von der Gegenseite, durch Herrn Dr. Schurbi gleichfalls eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht worden ist.

Erst auf Grund dieser beiden gegentheiligen Beschlüssen war der Verwaltungsgerichtshof in der Lage, und andererseits auch bemüht zu entscheiden, was unter dem Begriffe „Großgrundbesitz“ zu verstehen sei. Mit dieser Entscheidung war dann jeder Zweifel behoben. Die später folgende Entscheidung vom 22. Februar 1894 hat nichts Neues mehr gebracht; diese hat nur im Rahmen der ersteren Entscheidung festgestellt, daß einzelne Wähler, welche noch in den Großgrundbesitz aufgenommen wurden, nach obiger principieller Entscheidung überhaupt in den Großgrundbesitz nicht mehr hineingehören.

Im vorliegenden Falle handelt es sich also nicht um die Beseitigung einer Rechtsunsicherheit, wie behauptet wird, sondern, wie einige Herren, die aufrichtiger waren, zugegeben haben, eigentlich nur um die Bezirksvertretungen Cilli und Pettau, und da liegt, wie man sagt, des Pudels Kern.

Es ist eben nach Ansicht einiger Herren der deutschen nationalen Partei das große Unglück eingetreten, daß in Folge der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Abg. Stallner: „Geometrie!“) . . . die Majorität in diesen beiden Bezirksvertretungen von der deutschen Partei an die slovenische Partei übergegangen ist. Und nun handelt es sich, nach der Ansicht der untersteirischen Deutschen, um die wichtigste Sache, daß Herr Stallner aus der Minorität wieder in die Majorität gebracht wird (Abg. Stallner: „Machen Sie sich nicht lächerlich!“), und damit dies geschehen könne, muß ein neues Gesetz geschaffen werden, und muß der hohe Landtag sofort den gehorsamen Diener machen, der ein solches Gesetz beschließt. Allein, Sie können beschließen, was Sie wollen (Abg. Walz: „Wir werden Sie fragen!“); das, was Sie erreichen wollen, das werden Sie nie erreichen. Die Spitze dieses Gesetzesantrages richtet sich gegen uns, und Sie glauben, daß, wenn Sie diese beiden Bezirksvertretungen wieder bekommen, es dann aus sei mit dem Slovenismus in Untersteiermark. Allein Sie irren sich gewaltig. Die Verhältnisse haben sich total geändert.

Es hat eine Zeit gegeben, wo Sie gespöttelt haben, „vier Mann weg, und die ganze Bewegung zwischen der Drau und der Save hat ein Ende.“

Jetzt wird wohl Keiner von Euch mehr glauben, daß, wenn man vier Mann den Slovenen wegnimmt, die slovenische Nation in Untersteiermark verloren sein müsse. Nicht vier, sondern 400.000 müssen Sie „weg haben“ (Gelächter — Abg. Stallner: „Das sind die Sträflinge in Cilli!“), dann wäre es erst zu Ende mit uns. Das, was Sie mit diesem Gesetze anstreben,

werden Sie nie erreichen, nämlich uns drunter zu kriegen, das werden Sie nie! („Bravo!“ bei den Slovenen).

Landeshauptmann: Ich muß auf das Wort zurückkommen, welches der Herr Abg. Dr. Decko im Laufe seiner Rede gebraucht hat, nämlich „Gauerei“. (Widerspruch bei den Slovenen. Rufe: „Das ist gebraucht worden!“) Ich habe mir aus dem stenographischen Protokolle die Ueberzeugung verschafft, daß dieser Ausdruck thatsächlich gefallen ist und in Verbindung gebracht erscheint mit der Beschlußfassung der früheren Landesvertretung gelegentlich der Berathung des Bezirksvertretungsgesetzes. Einen Angriff dieser Art auf die Landesvertretung kann ich nicht scharf genug verurtheilen, und sehe ich mich daher genöthigt, dem Herrn Abgeordneten den Ordnungsruf zu ertheilen.

Der Herr Abg. Dr. Serneck hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten.

Abg. Dr. Serneck (L.-G. Cilli): Der Herr Abg. Stallner hat über meine Person selbst und über die Gebahrung der Bezirksvertretung in Cilli in verdächtigender Weise gesprochen, und bin ich genöthigt, diesfalls Thatsächliches anzuführen. In erster Linie verweise ich darauf, daß schon, nachdem ich vielleicht ein Jahr Obmann der Bezirksvertretung war, Herr Dr. Neckermann mich aus demselben Grunde angegriffen hat und ich damals geantwortet habe, und es kann der Herr Abg. Stallner meine betreffende Antwort nachlesen.

Wenn er heute den Vorwurf erhebt, als ob ich den Herrn Stieger, den früheren Obmann, verdächtigt hätte, so muß ich das mit Ruhe als vollkommen unwahr zurückweisen und thatsächlich Folgendes anführen.

Ich habe mitten im Jahre die Obmannschaft übernommen und dabei auch die Cassa. Ich war also genöthigt, so oft ein Lieferant zu mir um Geld für Straßenschotter gekommen ist, die Rechnung des Jahres zu prüfen und zu fragen, wie viel Vorschuß er schon bekommen hat, und als ein gewisser Flies gekommen war, fand ich, daß zwei Quittungen vorlagen, eine über 38 m³ zu 2 fl. 50 kr. und eine zweite und dritte auch noch, und ich fragte ihn, „wie viel haben Sie schon bekommen“, er sagte: „Ich habe bloß das Geld für 27 m³ bekommen“, und bezüglich der anderen Quittungen hat Flies erklärt, daß er das Geld noch nicht bekommen hätte, und er sagte: „Vielleicht ist die Quittung über eine andere Straße, auf welche ich auch Schotter lieferte, ausgestellt worden“, und ich fragte: „Wie viel habt Ihr denn auf die zweite Straße Sela Gora zu liefern gehabt?“ Er sagte: „50 m³“, und ich fragte: „Wie viel Geld habt Ihr bekommen“, darauf erwiderte er mir: „Für 24 m³“; ich suchte die Quittung und ich habe ge-

funden, daß derselbe Fließ für selbe Straße das Geld für 78 m³ à 2 fl. 60 kr. bekommen hat; da sagte ich: „Sie behaupten, nur 50 m³ geliefert zu haben und hier liegt eine Quittung über 78 m³ vor“; da sagte er: „Das ist unmöglich, ich habe nur 50 m³ geliefert, wie kann hier eine Quittung über 78 m³ vorliegen?“ Das war der eine Fall. Dem alten Bezirkssecretär, der inzwischen mir durchgegangen war, habe ich geschrieben, er möge die Sache aufklären. Ich habe ihn mehrmals hiezu aufgefordert, aber vergebens, demzufolge habe ich diesen Menschen angezeigt und es waren der Reihe nach mehrere solche Fälle vorgelegen, und ich werde immer so vorgehen, daß ich solche Menschen anzeige. Die Deutschen hatten diesen früheren Bezirkssecretär in der Bezirkskrankencasse angestellt und ihn auch gleich entlassen. Zwei Jahre später, als ich die Schubliste des Stadtamtes Cilli bekam, um der Stadtgemeinde auf Grund dieser Liste die Schubkosten zu ersetzen, habe ich diesen Secretär auch auf dieser Liste als Schübling vorgefunden, und diese Person haben die Deutschen in Cilli gegen die Bezirksvertretung in Schutz genommen, und es war entschieden ein faux pas, daß sie dessen Sache zu ihrer Sache machten; solche Leute muß man aus jeder Partei eliminieren. Er hatte unter Stieger die Gewohnheit, die Quittung früher zu machen, mit derselben zum Obmann in dessen Comptoir zu gehen. Der Obmann hat dann das Geld in Abwesenheit der geldempfangenden Partei dem Secretär gegeben, welcher es dann in der Bezirksvertretungskanzlei an die Partei abzuführen hatte. Die Quittungen lauteten aber über höhere Beträge, als der Partei gebührten, der Secretär gab jedoch der Partei nur das, was ihr gebührte, den Ueberschuß behielt er für sich, der Obmann Stieger aber hat nichts davon gewußt, und das habe ich auch schon in meiner ersten Strafanzeige ausdrücklich hervorgehoben. Stieger ist vom Secretär ebenso getäuscht worden, als dieser mich täuschen wollte.

Ich habe mir gleich vom Anfang bei Uebernahme der Bezirksverwaltung vorbehalten, jede Partei selbst auszuführen, dadurch machte ich es dem Secretär unmöglich, Quittungen auf höhere Beträge zu fälschen. Herr Abg. Stallner soll nicht den Vorwurf erheben, daß wir einen solchen deutschen Revisor zur Prüfung der Bezirksrechnungen dazu nehmen, welcher die slovenische Sprache nicht versteht. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Stallner kennt mein Privatleben, daß er weiß, daß wenn jährlich 40—50.000 fl. schon seit acht Jahren durch meine Hände gehen, ich gewissenhaft genug bin, mit fremden Geldern zu sparen und Niemandem etwas auszuführen, was ihm nicht gebührt. Die Rechnungen liegen ja alle vor, jeder kann sie einsehen und ich war

froh, daß Herr Traun zum Revisor gewählt war. Der Herr hat sich das erste Jahr sehr darum gekümmert und hat zwei Tage mit den slovenischen Revisoren die Rechnungen geprüft und selbstverständlich Alles richtig befunden.

Gerade die Genauigkeit, mit welcher alle Rechnungen überprüft wurden, erfüllte mich mit der größten Genugthuung, weil mir daran gelegen war, daß sich auch unsere Gegner von unserem reellen Gebahren überzeugen sollten. Ich verwahre mich gegen die Verdächtigungen des Herrn Stallner, derselbe hatte es wahrhaftig nicht nötig, solche gegen mich zu erheben!

Abg. Stallner (St.-G. Cilli): Hoher Landtag! Ich will nur wenige Worte berichtigen, was eben jetzt berichtet worden ist. Ich kann nur wiederholen, daß ich das, was ich früher sagte, vollinhaltlich aufrecht halte. In der seinerzeitigen Klage ist direct der jetzige Bürgermeister, Obmann Stieger, angegriffen worden. (Rufe bei den Slovenen: „Das ist nicht wahr!“) Es ist gegen Stieger die Untersuchung eingeleitet worden und er ist freigesprochen worden und es hat sich eine gründliche Blamage der derzeitige Obmann der Bezirksvertretung geholt.

Ich berichtige weiters, was Herr Dr. Dečko sagte, als ob ich aus persönlichen Motiven die ganze Sache zur Sprache gebracht hätte, um möglicher Weise, falls die deutsche Majorität in die Bezirksvertretung Cilli eintreten sollte, in dieselbe einrücken zu können, das ist eine Insinuation, wofür mir der richtige Ausdruck fehlt (Abg. Walz: „Nur heraus damit!“), denn ich möchte nicht einen Ausdruck gebrauchen, wie Herr Dr. Dečko, wie jene Verdächtigungen, die ich von dieser Seite gewohnt bin und die Kampfweise, welche diese Seite des hohen Hauses heute zeigte (Lebhafte Beifall).

Zum Schlusse muß ich antworten auf den frechen Zwischenruf des Herrn Abg. Dr. Dečko „Halten Sie das Maul!“ Ich kann nur mein Bedauern aussprechen, daß der Herr Landeshauptmann keine Veranlassung genommen hat, diese geradezu unqualifizierbare Aeußerung im hohen Hause zu rügen.

Landeshauptmann: Es wird mir vom Herrn Abg. Stallner der Vorwurf gemacht, daß ich die Disciplin in diesem hohen Hause nicht entsprechend aufrechterhalte. Ich möchte jedoch den Herren zu bedenken geben, daß bei dem Lärm, der ab und zu herrscht, es vollkommen unmöglich ist, jeden einzelnen Zwischenruf zu vernehmen, besonders dann, wenn diese Zwischenrufe nicht gegen das Präsidium, sondern vom Präsidium weggesprochen werden. Es steht übrigens jedem Abgeordneten jederzeit frei, wenn er sich durch das Vorgehen eines anderen Abgeordneten beleidigt fühlt, von mir in Anspruch zu nehmen, den

Ordnungsruf ergehen zu lassen und ich werde der Geschäftsordnung gemäß darüber entscheiden, ob ich dem Ansuchen Folge gebe.

Abg. Dr. Rosina (L. G. Luttenberg): Ich melde mich zu einer thatsächlichen Berichtigung, indem ich Herrn Stallner gegenüber zunächst erkläre, daß ich gerade so die Aeußerung bedauere, die gefallen ist, daß aber dieselbe ausschließlich einer von ihm provocirten momentanen Aufregung zuzuschreiben ist. (Abg. Stallner: „Das ist ganz gleichgiltig, das ist eine Gemeinheit!“) Er hat uns nämlich, wie ich es mit meinen eigenen Ohren gehört habe „Windische“ geschimpft (Rufe: „Das ist kein Schimpfwort“). Es ist dieses Wort als Schimpfwort gefallen; ich bitte daher Seine Excellenz den Landeshauptmann auch den Herrn Abg. Stallner zur Ordnung zu rufen. (Anhaltender großer Lärm. Landeshauptmann gibt das Glockenzeichen.)

Landeshauptmann: Ich bitte mich zum Wort kommen zu lassen und mir zu ermöglichen, mich verständlich zu machen. (Abg. Dr. Dečko: „Ich bitte um das Wort.“) Ich bitte, Herr Dečko, etwas zu warten, wenn Sie das Wort wünschen. Ich habe zuerst zu antworten, auf das, was Herr Dr. Rosina von mir verlangt. Er hat von mir verlangt, daß ich dem Herrn Abg. Stallner gegenüber den Ordnungsruf ausspreche, weil er gegen die Abgeordneten der Landgemeinden Untersteiermarks den Ausdruck gebraucht hat: „Windische“.

Ich kann in dem Worte „Windische“, welches schon seit längerer Zeit als Bezeichnung der Slovenen in Untersteiermark allgemein üblich ist, eine Beschimpfung nicht erkennen (Lebhafter Beifall. Abg. Walz: „Ihr seid ja Windische!“ Abg. Nobič: „Das lassen wir uns nicht bieten!“ Abg. Walz: „Genirt Euch dort!“) „Herr Dr. Dečko, ich bitte, welche Bedeutung Sie in dieses Wort hineinlegen, dafür kann ich nicht. (Rufe: „Sehr gut“, Heiterkeit.)

Abg. Dr. Dečko (L. G. Cilli): „Ich muß eine Behauptung des Abg. Stallner richtig stellen. Er behauptet, es wäre gegen Herrn Stieger, den früheren Obmann der Bezirksvertretung Cilli eine Untersuchung eingeleitet worden und er wäre freigesprochen worden, das ist einfach nicht wahr. Gegen Herrn Stieger ist nie eine Strafanzeige vorgelegen, gegen ihn ist nie eine Untersuchung eingeleitet worden und er ist deshalb auch nie freigesprochen worden. Wir haben die Entscheidung des Kreisgerichtes Cilli in der Hand gehabt und wir werden wohl lesen können, um zu wissen, was darinnen steht. Wenn Abg. Stallner es nicht weiß, so hätte er sich früher erkundigen sollen. Gegen Herrn Stieger ist nie ein Vorwurf erhoben worden, er ist immer dagestanden als

ein makelloser Ehrenmann. (Abg. Dr. Sernek: „Ganz richtig!“) Was aber das Wort „windisch“ anbelangt, welches der Herr Abg. Stallner mir zugerufen und worauf ich reagirt habe, so bemerke ich, daß in der gebildeten Welt heutzutage der Ausdruck „Slovenische“ gebraucht wird, das Wort „Windische“ kommt nur im Schimpflegicon unserer Gegner vor und wenn dies Wort im Landtage gebraucht wird, dann können Sie es uns nicht verargen, daß wir, nachdem uns ein anderes Mittel nicht zu Gebote steht, diese Beschimpfung in entsprechender Weise zurückzuweisen. Beschimpfen lassen wir uns von keiner Seite! (Anhaltender Lärm — Landeshauptmann gibt das Glockenzeichen.)

Landeshauptmann: Ich bitte, meine Herren, jede Conversation zu unterlassen. Die Debatte ist geschlossen; ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freih. v. Stöckl: Hoher Landtag! Wenn ich mir auch bei Einleitung dieser Debatte vorbehalten habe, im Falle gegen den Besetzungswurf sich ein Widerspruch erheben sollte, später die Sache zu besprechen, so glaube ich nach dem Umfange, den die Debatte angenommen hat, mich doch ziemlich kurz fassen zu können.

Ich möchte nun, was das Thatsächliche betrifft, auf den einzigen sachlichen Einwurf erwidern, daß das Reichsgesetz vom Jahre 1862 unserem Antrage entgegensteht, und möchte darauf hinweisen, daß nicht nur vom Herrn Dr. Reichner dieser Anwurf widerlegt wurde, sondern, daß man auch füglich sagen kann, daß eine Aenderung des Gesetzes der Bezirksvertretungen überhaupt nicht vorliegt und daher auf keinem Falle, selbst wenn die Ansicht des Herrn Redners eine richtige wäre, von einer Verletzung des Reichsgesetzes vom Jahre 1862 gesprochen werden könnte.

Wenn es übrigens unmöglich wäre, an dem Bezirksvertretungsgesetze irgend eine Aenderung vorzunehmen, mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom Jahre 1862, so müßte dann dieses Bezirksvertretungsgesetz für alle Ewigkeit gelten und dürfte dasselbe nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden. Das ist eine Unmöglichkeit und ich glaube mich nicht in weitere Details einlassen zu müssen. Als Berichterstatter, der aus der Majorität des hohen Hauses hervorgeht, glaube ich nicht unerwähnt lassen zu müssen und mich dagegen abwehrend auszusprechen, bezüglich der Art und Weise des Tones, welcher von einer Seite dieses Hauses in der Debatte eingeschlagen worden ist. Es ist bezüglich eines Ausdruckes des unmittelbaren letzten Redners, den ich nicht unerwidert lassen kann, ein Ordnungsruf ergangen und ich glaube, daß ich als Berichterstatter Namens der Mehrheit des hohen Hauses, die

Ansicht aussprechen muß, daß wir einen solchen Ton überhaupt nicht vertragen und uns denselben verbieten. (Rufe: „Sehr gut!“ Abg. Kobič: „Wir haben nicht angefangen!“) Ich muß aber noch auf einen anderen Ausdruck zurückkommen, der nicht so scharf war, den ich aber doch roth anzumerken für nothwendig befunden habe. Das war die Aeußerung des Herrn Dr. Rosina, die dahingegangen ist, daß diese Ansicht, die wir vertreten und die durch 30 Jahre in Steiermark geübt worden ist, nicht nur eine ungerechte, sondern auch eine unvernünftige sei. (Abg. Dr. Rosina: „Das habe ich nicht gesagt!“) Ich habe mir dies sofort aufgeschrieben und muß bemerken, daß ich selbst gesehen habe, wie Herr Dr. Rosina während seiner Rede innehielt, eine kleine Pause machte und sagte: . . . „eine ungerechte und auch eine unvernünftige.“ Ich muß darauf erwidern, daß diese Ansicht im ganzen Lande durch 20 Jahre geübt worden ist und zwar von sehr angesehenen Männern, worunter Juristen und Advokaten waren. Auch heute noch wird diese Praxis von einem großen Theile des Landes geübt und wird die Wählerliste für den Großgrundbesitz bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zusammengestellt; wenn nun die Auffassung eine so unvernünftige gewesen wäre, so hätte die k. k. Bezirkshauptmannschaft gewiß dagegen einen Anstand erhoben und hätte diese Listen nicht in der Weise zusammengestellt. Nun beliebt es dem Herrn Dr. Rosina auch gleich zu Beginn seiner Rede über einen Passus sich zu äußern, der im Berichte des Sonder-Ausschusses vorkommt, wo es heißt: „nicht mit der nöthigen Deutlichkeit ausgedrückte Gesetzesstelle“. Ich kann diesen Ausdruck nur für ganz richtig finden, auch wenn ich ihn jetzt genauer überlege, als bei der ersten Niederschreibung des Berichtes. Für den größten Theil des Landes und für uns war das Gesetz immer deutlich genug und ist immer gleichmäßig beurtheilt worden; eines Tages ist er aber nicht deutlich geworden, da sie auf einmal einen Versuch machten, ein nationales Element in die Sache zu bringen, eine andere Art der Auslegung des Bezirksvertretungsgesetzes zu schaffen, wie sie bisher war. Und nachdem auch der Verwaltungsgerichtshof sich in diesem Sinne entschieden hat, so muß man in der That annehmen, daß der Paragraph nicht mit genug deutlichen Worten ausgedrückt war. Durch den Antrag, wie er vorliegt, wird die Absicht des Gesetzes nicht geändert, er spricht aber eine so deutliche Sprache, daß nichts mehr daran herumgedeutet werden kann.

Was die Einwendung von jener anderen Seite des hohen Hauses betrifft, so glaube ich, wie es auch die anderen Herren gethan haben, auch meinerseits sehr kurz sein zu können. Wenn eingewendet worden ist, daß die Rechte der Landgemeinden geschmälert werden, so kann

ich darin nichts anderes ersehen, als einen Scheingrund, der gefunden werden soll, — denn irgend etwas muß man ja angeben — um die Abstimmung zu bemänteln. Wir sehen, daß es sich um Fragen handelt, die einen nationalen Charakter haben, oder welchen wenigstens ein solcher beigelegt wird und da schließen sich eben diese beiden Parteien immer zusammen.

Ich schließe meine Ausführungen und ersuche das hohe Haus, in die Specialdebatte dieses Gesetzes einzugehen.

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Abg. Dr. **Rosina** (L. G. Luttenberg): Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Landeshauptmann: Wenn Sie eine rein persönliche Bemerkung gegenüber den letzten Bemerkungen des Herrn Berichterstatters vorzubringen wünschen, so werde ich das Haus befragen, ob ihnen das Wort ertheilt werden kann. Ich bin auch schon das Letztemal so vorgegangen, welche Auffassung ich habe, wenn nach Schluß der Debatte das Wort verlangt wird.

Abg. Dr. **Rosina** (L. G. Luttenberg): Ich wünsche lediglich eine kleine Bemerkung zu machen, um das richtig zu stellen, was der Herr Berichterstatter widerlegt hat.

Landeshauptmann: Ich bitte mir zu sagen, ob ich das Haus befragen soll oder nicht. (Nach einer Pause.) Nachdem sich der Herr Doctor nicht erklärt hat, ob ich das Haus befragen soll, so werde ich zur Abstimmung schreiten.

Der Herr Abg. Sagenhofer hat die namentliche Abstimmung beantragt.

Gegenstand der Abstimmung ist die Frage, ob die Herren in die Specialdebatte des in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes eingehen wollen oder nicht und bitte ich diejenigen Herren, welche sich für das Eingehen in die Specialdebatte aussprechen wollen, mit „Ja“ und diejenigen, welche dagegen sind mit „Nein“ zu stimmen.

Es stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten Excellenz Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Rudolf Dehne, Dr. Julius von Derschatta, Franz Endres, Johann v. Fejrer, Konrad v. Forcher, Franz Freiberger, Anton Fürst, Gustav Größwang, Rudolf Freiherr v. Hackelberg, Oswald v. Rodolitsch, Dr. Gustav Kokoschinog, Alexander Koller, Adalbert Graf Kottulinsky, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Julius Freiherr v. Myscon, Franz Mosdorfer, Hans v. Pengg, Dr. Ferdinand Portugall, Alois Posch, Dr. Heinrich Reicher, Johann Reitter, Josef Rochlizer, Josef Sagner, Dr. Josef Schmiederer,

Dr. Moriz Ritter v. Schreiner, Moriz Stallner, Dr. Paul Freiherr v. Störck, Karl Graf Stürgkh, Josef Sutter, Johann Thunhart und Anton Walz, mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten Ferdinand Berger, Dr. Johann Dečko, Franz Hagenhofer, Blasius Herk, Dr. Franz Surtela, Anton Kern, Josef Kurz, Franz Kobič, Dr. Franz Kosina, Dr. Josef Sernek, Johann Bošnjak, Franz Wagner und Josef Žičkar).

Das Eingehen in die Specialdebatte ist mit 35 gegen 13 Stimmen beschlossen, ich bitte den Herrn Berichterstatter den Artikel I zu nehmen, ich glaube aber, daß die Herren von der neuerlichen Verlesung des Artikels I Umgang nehmen werden. Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. **Kosina** (L.-G. Luttenberg): Die vom Vertreter der Vorlage aufgestellten Behauptungen beziehen sich auf die Fassung des § 7 des Bezirksvertretungsgesetzes. Ich werde dagegen nicht mehr polemisieren. Wenn mir da vom Herrn Berichterstatter vorgehalten wurde, ich hätte gesagt, daß die Anschauung, welche bisher die Majorität des Hauses oder die politische Behörde vertreten hat, unvernünftig sei, so beruht dies auf einer kleinen Irrung. Ich habe Folgendes gesagt: Die vorliegende Vorlage steht nicht nur im Widerspruche mit dem Rahmengesetze, sie widerspricht nicht nur einer juridischen, sondern auch einer vernünftigen Denkweise. Und ich bemerke, daß ich unter „vernünftiger Denkweise“ das Wort logisch verfolgte und nur einigen Sprachreinigern mit einer Uebersetzung an die Hand gehen wollte, konnte es aber auf eine andere Weise nicht übersehen. (Heiterkeit.)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Störck**: Es ist über den Gegenstand des Artikels I, § 7, nichts gesprochen, sondern eigentlich nur auf die frühere Debatte zurückgegriffen worden, denn von der Unvernunft steht im Artikel I, § 7, nichts. (Rufe: „Sehr gut!“). . . Wenn der Herr Abg. Dr. **Kosina** es für nothwendig findet, darauf zurückzukommen, was er nach meinen eigenen stenographischen Notizen wirklich gesagt hat, so muß ich es als ein Zeichen der Reue ansehen, daß der Ausdruck wirklich nicht gut gewählt war.

(Artikel I wird angenommen; Artikel II und III und Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. **Walz** hat sich zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zum Worte gemeldet.

Abg. **Walz** (St.-G. Bruck): Ich glaube, daß wir heute schon sehr fleißig waren und beantrage Schluß der Sitzung.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist mir ein Antrag überreicht worden und ich bitte den Herrn Schriftführer denselben zu verlesen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten **Pösch** und Genossen.

Hoher Landtag!

In Erwägung, daß in Folge der Steuerreform und durch die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den Gemeindeumlagen die Gemeinden an ihrem Einkommen geschmälert werden;

in Erwägung, daß die Pflichten und Anforderungen an die Gemeinden in immerwährender Zunahme begriffen sind, darunter besonders die Armenlasten sich von Jahr zu Jahr steigern;

in weiterer Erwägung, daß den in Armenangelegenheiten überlasteten Gemeinden zu Hilfe gekommen werden muß, und gerade der Landesarmenfond in seinem bedingten Aufgabekreis sich dieses schöne und erhabene Ziel zur Aufgabe macht;

in endlicher Erwägung, daß dem Landesarmenfond für seinen bedingten Aufgabekreis bisher nur sehr beschränkte Mittel zur Verfügung stehen, um wirksam den Gemeinden unter die Arme greifen zu können;

in schließlicher Erwägung, daß es Aufgabe des Landtages ist, Mittel und Wege zu suchen, um den Landesarmenfond für seinen bedingten Aufgabekreis zu stärken und dadurch den armen überlasteten Gemeinden zu helfen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem nächsten Landtage vorzulegen, betreffend die Einführung von Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, und zwar zur Besteuerung des Luxus, als eines nicht nothwendigen hervorragenden Aufwandes für Bequemlichkeit, Sport, Vergnügen, und Schaustellung der besonderen Wohlhabenheit oder höheren socialen Stellung.

Zum Beispiele wer:

1. Bediente, Kammerdiener, Tafeldecker, Leibjäger, Büchsenpanner, Köche, Küchenjungen, Kutscher, Reit- und Stallknechte oder andere zur persönlichen Bedienung bestimmte männliche Diener hält;
2. zur Personenbeförderung eingerichtete zweispännige gedeckte Wagen mit Federn sammt Pferden mit librirten Kutschern;

3. zum Reiten Pferde oder Maulthiere hält;

4. sich zum Gebrauche Bicycle oder Motorwagen hält;

5. die Einführung von Armenmarken auf gedruckten Ankündigungen und Einladungen zu Tanzunterhaltungen;

6. Einführung eines Zuschlages zu dem Eintrittsbillet zu Theatern, Concerten und sonstigen öffentlichen Belustigungen;

7. Einhebung einer Spektakelsteuer, als:

a) Panoramen, Kunstgalerien, Wachsfigurencabinet,

b) Ringelspiele,

c) für Besteischießen, Bestegelschießen und Bestscheibenschießen,

d) für Preisfahren oder Reiten,

e) für Veranstaltung eines Feuerwerkes, Fackelzuges, oder für öffentliche Umzüge in Verkleidungen.

Diese zu bestimmenden Abgaben haben in den Landesarmenfond zu fließen.

Graz, im Februar 1898,

Mois Posch,
Ljunhart, Mosdorfer,
S. Ormig, M. Stallner,
Sutter, Größwang,
Feyrer, Bl. Murer,
Köberl, Freiberger,
Walz, von Forcher,

Rokitsky."

Landeshauptmann: Der Antrag ist gehörig unterzeichnet und werde ich denselben der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen und in einer der nächsten Sitzungen dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages ertheilen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Donnerstag, den 17. Februar 1898, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Walz und Mosdorfer, betreffend Einschränkung des Hausirhandels. (Beilage Nr. 108).

2. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Lauply im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 130 Percent im Jahre 1898. (Beilage Nr. 114).

3. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Bärndorf im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent im Jahre 1898. (Beilage Nr. 115).

4. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Alt-Trdnung im Gerichtsbezirke Trdnung, am Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 123 Percent im Jahre 1898. (Beilage Nr. 116).

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag, Beilage Nr. 32, des Freiherrn Friedrich Karl v. Rokitsky und Genossen auf Gründung eines Landes-Nothstandsfondes. (Beilage Nr. 107).

6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung vom 23. Juni 1886, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29. (Beilage Nr. 109).

7. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 34, 35, 36, 37, 114 und 319, um Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Mürzthale. (Beilage Nr. 106).

8. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des Custos am Joanneum Gottlieb Markanner-Turneretscher, um Schaffung einer definitiven Custosstelle für die Museal-Abtheilungen für Zoologie, Botanik und Phyto-Paläontologie und um Verleihung dieser Stelle. (Beilage Nr. 100).

8. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichniß Nr. 23:

Petition Nr. 266, des landwirthschaftlichen Vereines in Rothwein bei Marburg, um eine Subvention;

Petition Nr. 268, der Gemeinden Semriach und Windhofen, um eine Subvention von 15.000 fl. zur Umlegung der Bezirksstraße über den Sandberg;

Petition Nr. 304, des Johann Sabota, um eine Unterstützung für seine Ausbildung an der Malerakademie in Graz;

Petition Nr. 294, des Trabrenn-Vereines in Luttenberg, um eine Subvention;

Petition Nr. 306, des steirischen Gebirgsvereines, um eine Subvention für das Stubenberghaus auf dem Hochschöckel.

Verzeichniß Nr. 24:

Petition Nr. 43, des akademischen Senates der k. k. Universität Wien, um eine Unterstützung;

Petition Nr. 78, des Ausschusses des medicinischen Unterstützungsvereines an der k. k. Universität in Wien, und

Petition Nr. 79, der Leitung des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien — um eine Subvention;

Petition Nr. 141, der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz, um Gewährung eines Darlehens per 24.000 fl. zur Erwerbung eines Exercierplatzes;

Petition Nr. 130, der Gemeinde Gromle, um eine Subvention zur Herstellung eines Brunnens;

Petition Nr. 277, des Ausschusses des Unterstützungsvereines für Hörer der Rechte an der k. k. Universität in Wien, um eine Subvention;

Petition Nr. 252, des Hans Baron Bois, um eine Reiseunterstützung.

Verzeichnis Nr. 25:

Petition Nr. 64, des Rectorates der Karl Franzens-Universität in Graz, um eine Unterstützung für slavische Studenten;

Petition Nr. 40, des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. Bergakademie in Leoben,

Petition Nr. 256, des deutschen Studenten-Krankenvereines beider Hochschulen in Graz,

Petition Nr. 18, des Studenten-Unterstützungsvereines in Pettau,

Petition Nr. 77, des Rectorates der k. k. Karl Franzens-Universität für deren Freitisch-Institut,

Petition Nr. 99, des Schüler-Unterstützungsvereines der k. k. Staatsgewerbeschule in Graz,

Petition Nr. 185, des Unterstützungsvereines für Hörer der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien — um Gewährung einer Subvention pro 1898.

Verzeichnis Nr. 26:

Petition Nr. 53, des August Kraßwohl, um eine Unterstützung;

Petition Nr. 69, der Clara Mühlendorfer, um Erhöhung ihrer Pension;

Petition Nr. 108, des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, um einen Beitrag von 300 fl. zur Herausgabe der Knauer'schen Obstbau-Wandtafel;

Petition Nr. 146, des Morre-Denkmal-Ausschusses, um einen Beitrag;

Petition Nr. 219, des Gemeinderathes der Stadt Graz, um Erhöhung des Beitrages zum Baue der Landwehrkaserne.

Verzeichnis Nr. 27:

Petition Nr. 4, des Musikvereines in Mürzzuschlag, um eine Subvention;

Petition Nr. 9, des Rectorates der k. k. Bergakademie in Leoben, um einen Beitrag für Unterrichtswesen;

Petition Nr. 10, des Ausschusses des Musikvereines in Leoben, um eine Subvention;

Petition Nr. 14, des Musikvereines in Pettau, und

Petition Nr. 74, des philharmonischen Vereines in Marburg — um Erhöhung der Subventionen;

Petition Nr. 166, des österr. Pomologen-Vereines, um einen Fond behufs Gründung von landwirthschaftlichen, speciell Obst-Productiv-Genossenschaften;

Petition Nr. 167, des Museumvereines in Pettau,

Petition Nr. 210, des Trabrennvereines in Graz, und

Petition Nr. 257, des Krankenunterstützungs-Vereines slavischer Studirender beider Hochschulen in Graz — um eine Subvention.

10. Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 29:

Petition Nr. 322, von Eltern der Schulkinder in St. Florian und Dollnisch, und

Petition Nr. 323, der Gemeinde Veternik — um halbtägigen Schulunterricht;

Petition Nr. 261, des Augustin Pogl, um Pensionserhöhung.

Ich wurde ersucht, bekannt zu geben, daß folgende Ausschusssitzungen stattfinden.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält morgen den 17. Februar, Nachmittag um 4 Uhr, im Sitzungssaale des Landes-Ausschusses eine Sitzung ab.

Der Finanz-Ausschuß hält heute um 6 Uhr Nachmittag eine Sitzung ab mit der Tagesordnung: Errichtung einer forstlichen Lehranstalt, Bad Neuhaus, Oberhof. Heute um 4 Uhr Nachmittag findet eine Sitzung des Jagd-Ausschusses statt, wie dies bereits gestern von mir verkündigt wurde.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45 Minuten Nachmittag.)